

Informationen und Geschäftsbedingungen der Raisin SE und der Raisin Bank AG

Stand: März 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Internet-Plattform von Raisin SE	3
Kooperation mit der Raisin Bank AG	3
Kooperation mit Distributionspartnern	3
Vorvertragliche Informationen der Raisin SE	5
Geschäftsbedingungen der Raisin SE	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raisin SE für Privatkunden	7
Sonderbedingungen der Raisin SE für das Produkt Raisin ETF Robo, Raisin Private Equity und Raisin ETF Rürup	11
I. Umgang mit Interessenkonflikten bezüglich der Produkte Raisin ETF Robo, Raisin Private Equity und Raisin ETF Rürup	11
II. Statusbezogene Informationen nach § 12 FinVermV bezüglich der Produkte Raisin ETF Robo, Raisin Private Equity und Raisin ETF Rürup	11
A. Produkt Raisin ETF Robo	12
I. Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Robo	12
II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich des Produktes Raisin ETF Robo	15
B. Produkt Raisin Private Equity	16
I. Sonderbedingungen für das Produkt Raisin Private Equity	16
II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich des Produkts Raisin Private Equity	20
C. Produkt Raisin ETF Rürup	22
I. Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Rürup	22
II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich des Produkts Raisin ETF Rürup	23
Vorvertragliche Informationen der Raisin Bank AG	24
Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG für Raisin Privatkunden	31
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG	31
Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr	39
Sonderbedingungen für das Onlinebanking	45
Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, inkl. Rahmenlastschriftmandat (Muster)	50
Vollmacht des Kunden bei SEPA-Lastschriftrückgabe	52
Sonderbedingungen für das Produkt Raisin für Privatkunden	53
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	57
Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	61

Sonderbedingungen für das Raisin Bank Depot, inkl. Depoteröffnungsantrag (Muster)	63
Vertragsbedingungen für Raisin Bank Depots	63
Raisin Bank AG Depoteröffnungsantrag (Muster)	66
Sonderbedingungen für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung inkl. Vermögensverwaltungsvertrag für Privatkunden	67
Vermögensverwaltungsvertrag	69
Anlage – Anlagerichtlinien zum Vermögensverwaltungsvertrag	74
Sonderbedingungen für das Kinderdepot in der Vermögensverwaltung bei der Raisin Bank	77
Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG	80
Informationsbogen für Einleger	83

Präambel

Internet-Plattform von Raisin SE

Die Raisin SE (nachfolgend „**Raisin**“) bietet Interessenten die Möglichkeit, nach Registrierung an der Internet-Plattform für Einlagen- und Anlageprodukte unter www.raisin.com/de-de und www.raisin.com/de-at (nachfolgend „**Plattform**“) teilzunehmen (nachfolgend „**Produkt Raisin**“). Die Plattform bietet Kunden Zugang

1. zu Einlagenangeboten (wie z.B. Fest- oder Tagesgelder) (nachfolgend auch „**Produkt Raisin (Einlagenprodukte)**“ von Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die über eine entsprechende Erlaubnis verfügen (nachfolgend „**Partnerbank**“ oder „**Partnerbanken**“),
2. zu offenen Investmentvermögen, zusammengefasst in vordefinierten Portfolios (nachfolgend auch „**Produkt Raisin ETF Rob**“ in Zusammenarbeit mit einer depotführenden Bank (nachfolgend „**Depotbank**“),
3. zu geschlossenen Investmentvermögen (nachfolgend auch „**Produkt Raisin Private Equity**“
4. zu dem Altersvorsorgeprodukt **Raisin ETF Rürup** sowie
5. zu dem „**Produkt Digitale Vermögensverwaltung**“ der Raisin Bank AG

Raisin stellt auf der Plattform Angebote von Partnerbanken bzw. Finanzanlagen dar und erbringt technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Einlagen- bzw. Anlageprodukts zwischen dem Kunden und der Partnerbank oder eines Kooperationspartners. Zur Anlage in offenen Investmentvermögen unterstützt Raisin den Kunden beim Abschluss von Verträgen mit der Depotbank. Raisin ist weder Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz („**KWG**“) oder Wertpapierinstitutsgesetz („**WpIG**“), noch Zahlungsdienstleister oder Zahlungsdienst nach dem Zahlungsdienststeuergesetz („**ZAG**“). Raisin hält eine Genehmigung als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO.

Das Angebot von Anlageprodukten Raisin ETF Robo, das Produkt Raisin Private Equity, das Produkt Raisin ETF Rürup sowie das Produkt Digitale Vermögensverwaltung steht aktuell nur auf der Internetplattform www.raisin.com/de-de zur Verfügung.

Das Produkt Digitale Vermögensverwaltung kann auch von minderjährigen Kunden als „Kinderdepot“ genutzt werden.

Kooperation mit der Raisin Bank AG

Raisin kooperiert mit der Raisin Bank AG (nachfolgend „**Raisin Bank**“), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Raisin. Die Raisin Bank führt das Transaktionskonto des Kunden (nachfolgend „**Raisin-Konto**“). Das Raisin-Konto dient ausschließlich als Verrechnungskonto für Zahlungsaufträge zwischen einem Referenzkonto (üblicherweise das Hausbankkonto des Kunden) und dem jeweiligen Konto einer Partnerbank oder eines Kooperationspartners. Raisin und Raisin Bank unterstützen den Kunden beim Abschluss des Einlagenvertrags und der Kommunikation mit der jeweiligen Partnerbank. Mit Blick auf das Produkt Raisin ETF Robo, auf das Produkt Raisin Private Equity sowie auf das Produkt Raisin ETF Rürup erbringt die Raisin Bank gegenüber dem Kunden keine Anlagevermittlung.

Nach der Registrierung setzt sich der Kunde ein Passwort für den Zugang zur Plattform und das Onlinebanking. Im Anschluss erfolgt die Eröffnung des Raisin-Kontos (inklusive Identifikation).

Im Rahmen des Angebots von Anlageprodukten in Form von offenen Investmentvermögen werden zudem ein Verrechnungskonto sowie ein Wertpapierdepot (nachfolgend „**Depot**“) für den Kunden bei der Depotbank eröffnet. Die Raisin Bank überweist den gewünschten Anlagebetrag auf das für die Einlage des Kunden bei der Partnerbank geführte Konto bzw. auf das für die Verrechnung von erteilten Aufträgen bei der Depotbank angelegte Verrechnungskonto. Sofern die Raisin Bank selbst als Depotbank fungiert und das Depot des Kunden führt, dient das Raisin-Konto als Verrechnungskonto für die Wertpapieraufträge des Kunden. Über das Onlinebanking kann der Kunde abhängig von den Konditionen des jeweiligen genutzten Angebots Prolongationen, vorzeitige Kündigungen sowie andere Transaktionen im Zusammenhang mit einem Angebot in Auftrag geben und Nachrichten der Partnerbanken, der Depotbank (z.B. Kontoauszüge) empfangen.

In der elektronischen Postbox des Onlinebankings wird für jeden Kunden individuell und nachvollziehbar die Korrespondenz (z.B. Verträge, Kontoauszüge) von Raisin, Raisin Bank, Partnerbanken und der Depotbank hinterlegt. Darüber hinaus steht zur Unterstützung des Kunden und Beantwortung von Fragen ein deutschsprachiger Kundenservice zur Verfügung.

Kooperation mit Distributionspartnern

Darüber hinaus kooperiert Raisin im Einlagenbereich mit Distributionspartnern, deren Kunden über die Internet-Plattform des jeweiligen Distributionspartners (nachfolgend jeweils „**Distributionsplattform**“) Zugang zu den Angeboten ausgewählter Partnerbanken von Raisin haben (insgesamt „**Distributionspartnerschaften**“). Der Distributionspartner stellt auf der Distributionsplattform Angebote von Partnerbanken von Raisin dar und erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Plattformvertrags mit Raisin, des Raisin-Kontos mit der Raisin Bank sowie des Einlagenprodukts zwischen dem Kunden und der Partnerbank. Kunden von Distributionspartnern, die neben der Distributionsplattform nicht auch die Plattform von Raisin nutzen, erhalten keine Zugangsdaten für die Plattform von Raisin und das dortige Onlinebanking. Sofern sich die Kunden nicht auch für die Plattform von Raisin registriert haben, können diese Kunden abhängig von den Konditionen des jeweils genutzten Angebots einer Partnerbank Transaktionen im Zusammenhang mit einem Angebot regelmäßig, nur über die Distributionsplattform in Auftrag geben sowie Nachrichten der Partnerbanken und sonstige Korrespondenz von Raisin, der Raisin Bank und Partnerbanken nur über die Distributionsplattform empfangen. Dem Kunden ist es aber stets gestattet, sich neben der Distributionsplattform auch für die Plattform von Raisin zu registrieren und diese separat zu nutzen.

Zur Nutzung des Produkts Raisin schließt der Kunde folgende separate Verträge ab:

Plattformvertrag mit Raisin,

Kontovertrag mit der Raisin Bank über die Eröffnung und Nutzung des kostenlosen Raisin-Kontos,

ggf. Einlagevertrag mit der jeweiligen Partnerbank,

ggf. Depotrahmenvertrag mit der Depotbank,

ggf. Vertrag mit einem Distributionspartner von Raisin,

ggf. Vermögensverwaltungsvertrag und Depotrahmenvertrag mit der Raisin Bank.

Bei dem Produkt Raisin Private Equity schließt der Kunde weitere Verträge ab.

Vorvertragliche Informationen der Raisin SE

I. Name und ladungsfähige Anschrift

Raisin SE, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 271733 B, Geschäftsanschrift: Schlesische Straße 33/34, 10997 Berlin.

Internet-Domain: www.raisin.com/de-de

Telefon Privatkunden: +49 (0)30 217 840 02

E-Mail Privatkunden: kundenservice@raisin.com

Internet-Domain: www.raisin.com/de-at

E-Mail: kundenservice@raisin.com

II. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 271733 B

III. Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstand :

Dr. Frank Freund, Dr. Tamaz Georgadze, Katharina Lüth, Michael Stephan

IV. Hauptgeschäftstätigkeit

Betreiben einer Internet-Plattform für Einlagen- und Anlageprodukte.

V. Zuständige Aufsichtsbehörde

1. Raisin ist weder Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz ("KWG") oder dem Wertpapierinstitutsgesetz ("WpIG"), noch Zahlungsdienstleister nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz ("ZAG"). Raisin unterliegt nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"). Raisin nimmt keine Einlagen entgegen und ist weder Mitglied der gesetzlichen Einlagensicherung, noch eines anderen Sicherungssystems.
2. Raisin hält eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung ("GewO") für die Vermittlung von Finanzanlagen im Rahmen der Bereichsausnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 WpIG. Erlaubnisbehörde ist das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin.

VI. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der Internet-Plattform durch Raisin und die damit verbundene Möglichkeit für den Kunden, Einlagenprodukte (zum Beispiel Fest- und Tagesgelder) sowie Anlageprodukte (insb. Fondsportfolios) von Drittanbietern zu erwerben. Soweit der Kunde Finanzinstrumente über die Internet-Plattform erwirbt, erbringt Raisin ihm gegenüber zudem eine Finanzdienstleistung in Form der Anlagevermittlung.

VII. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Raisin kommt online mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung auf der Plattform von Raisin zustande. Bei Abschluss eines Einlagen- oder Anlageproduktes gelten die jeweiligen Sonderbedingungen.

VIII. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Leistungen von Raisin für den Kunden für das Produkt Raisin (Einlagenprodukte) sind grundsätzlich kostenfrei. Die Leistungen von Raisin für das Produkt Raisin ETF Robo, das Produkt Raisin ETF Rürup und das Produkt Raisin Private Equity sind entgeltlich. Nähere Informationen können dem „Kosten- und Zuwendungsverzeichnis für das Produkt Raisin ETF Robo, für das Produkt Raisin ETF Rürup sowie für das Produkt Raisin Private Equity entnommen werden.

IX. Hinweise zu Steuern

Einkünfte aus Einlagen- und Anlageprodukten sind in der Regel steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

X. Risikohinweis

1. Grundsätzlich zählen Einlagenprodukte zu den sichersten und einfachsten Bankprodukten. Dennoch können währungsunabhängige Risiken, wie Emittenten-, Transferrisiko- und rechtliche Risiken, auftreten. Bei Fremdwährungseinlagen ist insbesondere ein Währungs- und Transferrisiko gegeben.
2. Die Anlage in ETFs und Indexfonds ist mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiken, Bonitäts- und Emittentenrisiken, Wechselkursrisiken und Zinsänderungsrisiken.

XI. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises

1. Grundsätzlich gelten die zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet. Ergänzungen, Anpassungen sowie sonstige Änderungen sind jedoch jederzeit im Rahmen der gültigen Vertragsbedingungen möglich.
2. Die jeweils aktuellen Preisinformationen kann der Kunde auf der Internet-Plattform jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

XII. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Die Vergütung von Raisin in Bezug auf das Produkt Raisin ETF Robo wird dem Kunden periodisch in Rechnung gestellt und ist dem jeweiligen Kosten- und Zuwendungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Vergütung von Raisin in Bezug auf das Produkt Raisin Private Equity sowie das Produkt Raisin ETF Rürup entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Kosten- und Zuwendungsverzeichnis für diese Produkte.

XIII. Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

1. Die Laufzeit des Plattformvertrages ist grundsätzlich unbefristet. Der Vertrag kann durch Kündigung vom Kunden oder Raisin mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.
2. Wenn der Kunde Einlagenangebote oder Anlageprodukte von Partnerbanken in Anspruch genommen hat, so wird die Kündigung erst dann wirksam, wenn alle Einlagen bzw. Anlagen aufgelöst sind und die Erlöse nach Maßgabe der Kundenvorgaben verwendet wurden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail oder Brief).

XIV. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Bei der Nutzung des Kundenservices unter den jeweiligen Telefonnummern für

Deutschland: +49 (0)30 217 840 02

entstehen dem Kunden pro Minute die Kosten eines Inlandsgesprächs.

XV. Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über das am Ende dieses Abschnittes informiert wird.

XVI. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und - mit dessen Zustimmung - die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

XVII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Raisin unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ist der Kunde Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Geschäftssitz von Raisin.

Geschäftsbedingungen der Raisin SE

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raisin SE für Privatkunden

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Privatkunden (natürliche Personen) und Raisin. Ergänzend gelten bei Abschluss der betreffenden Produkte jeweils die Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Robo, das Produkt Raisin ETF Rürup sowie das Produkt Raisin Private Equity. Das Angebot von Raisin für Privatkunden richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland über www.raisin.com/de-de oder in Österreich über www.raisin.com/de-at. US-Staatsbürger und Inhaber einer Greencard nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") sind vom Angebot ausgeschlossen.

II. Gegenstand und Zweck des Vertrags

1. Zwischen Raisin und dem Kunden kommt ein Plattform-Vertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insgesamt „**Vertrag**“) zustande.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der Internet-Plattform („**Plattform**“) durch Raisin und die damit verbundene Möglichkeit für den Kunden, Einlagenprodukte (zum Beispiel Fest- und Tagesgelder) sowie Anlageprodukte (insb. Fondsportfolios) von Drittanbietern („**Drittanbieter**“) zu erwerben. Für die jeweiligen Angebote gelten die Sonderbedingungen.
3. Bestimmte, entsprechend gekennzeichnete Bereiche der Plattform (insbesondere im gesicherten Bereich, dem sog. Onlinebanking-Bereich) betreffenden Bankdienstleistungen, die von unserem Kooperationspartner Raisin Bank AG, Frankfurt („**Raisin Bank**“), zur Verfügung gestellt werden, sind ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrags.
4. Darüber hinaus kooperiert Raisin mit Distributionspartnern, deren Kunden über die Internet-Plattform des jeweiligen Distributionspartners (nachfolgend jeweils „**Distributionsplattform**“) nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche der Distributionspartner ggf. direkt mit dem Kunden vereinbart, Zugang zu den Angeboten ausgewählter Partnerbanken von Raisin haben (insgesamt „**Distributionspartnerschaften**“). Zwischen dem Kunden und Raisin wird auch im Fall einer Distributionspartnerschaft der Vertrag im Sinne von Ziffer II 1. geschlossen. Im Rahmen von Distributionspartnerschaften werden die in diesen Geschäftsbedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank (einschließlich der

Bedingungen für den Überweisungsverkehr und das Onlinebanking) sowie die in den Bedingungen für das Produkt Raisin (Einlagenprodukte) der Raisin Bank

in Bezug auf die Plattform von Raisin genannten Funktionen sowie die Kommunikation dem Kunden gegenüber, soweit jeweils vorhanden, auf der Plattform von Raisin oder der Distributionsplattform entweder durch Raisin, der Raisin Bank und/oder den Distributionspartner zur Verfügung gestellt bzw. durchgeführt.

Raisin schuldet keine Vermittlung und keinen Vermittlungserfolg im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit der Raisin Bank oder Drittanbietern. Ob ein Vertrag mit dem Kunden zustande kommt, liegt im Ermessen der Raisin Bank bzw. des jeweiligen Drittanbieters, soweit dieser nicht gesetzlich zu einem Vertragsschluss verpflichtet ist. Jeder Drittanbieter ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Dies gilt auch im Hinblick auf das Raisin-Konto bei der Raisin Bank. Die Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge an die Raisin Bank und die Drittanbieter – auf die Raisin keinen Einfluss hat – obliegt ausschließlich der Raisin Bank bzw. dem Drittanbieter. Raisin übernimmt keine Garantie für die Ausführung durch die Raisin Bank bzw. die Drittanbieter. Weder die Raisin Bank noch die Partnerbank ist Erfüllungsgelhilfe von Raisin.

5. Nicht Gegenstand des Vertrags ist Anlageberatung sowie jede andere Beratungsleistung über Art und Eignung von Anlageprodukten. Das Angebot richtet sich ausschließlich an informierte Kunden, die ihre Anlageentscheidungen eigenständig und eigenverantwortlich treffen. Der Einlagenvertrag kommt direkt zwischen dem Kunden und der Partnerbank zustande. Raisin zeigt dem Kunden den jeweiligen Status des Raisin-Kontos sowie der Einlageverträge an. Sofern Raisin dem Kunden Informationsmaterial von dritten Parteien zu einzelnen Ländern, Banken oder Einlagenprodukten zur Verfügung stellt oder übermittelt, stellt dies keine Anlageberatung, Empfehlung oder sonstige Wertung von Raisin dar. Das Informationsmaterial dient lediglich dazu, die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, werden von Raisin nicht zugesichert.
6. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung durch Raisin erfolgt nicht. Raisin ist nicht für die korrekte steuerliche

Erfassung von Zinsen, Währungskursgewinnen oder Gewinnen verantwortlich.

7. Ferner erbringt Raisin keine Bankgeschäfte nach § 1 und § 1a KWG und keine Zahlungsdienste nach § 1 und § 10 ZAG. Dies bedeutet insbesondere, dass Raisin keine Kunden identifiziert, Konten eröffnet oder führt und Zahlungsaufträge weder ausführt noch entgegennimmt.
8. Raisin ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen einen Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

III. Zusammenarbeit mit der Raisin Bank

1. Raisin arbeitet mit der Raisin Bank zusammen.
2. Die Funktionen, die die Raisin Bank dabei übernimmt, sind im Wesentlichen: (i) Eröffnung und Führung eines Online-Kontokorrentkontos auf Guthabenbasis („Raisin-Konto“) mit jährlicher Saldenbestätigung; (ii) Durchführung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs für das Raisin-Konto; (iii) Durchführung der Legitimation des Kunden gegenüber anderen Banken.
3. Bestimmte, entsprechend gekennzeichnete Bereiche der Plattform (insbesondere im gesicherten Login-Bereich, dem sog. Onlinebanking-Bereich) betreffend Bankdienstleistungen werden von der Raisin Bank (und nicht von Raisin) zur Verfügung gestellt.
4. Die Einzelheiten der von der Raisin Bank erbrachten Leistungen und des mit dem Kunden abzuschließenden Vertrages ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen der Raisin Bank.
5. Mit Blick auf das Produkt Raisin ETF Robo, mit Blick auf das Produkt Raisin ETF Rürup sowie mit Blick auf das Produkt Raisin Private Equity erbringt die Raisin Bank keine Anlagevermittlung.

IV. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Raisin kommt online mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung auf der Plattform von Raisin zustande. Bei der Einschaltung eines Distributionspartners kommt auch der Vertrag zwischen Raisin und dem Kunden auf der Plattform des Distributionspartners im Rahmen der zur Verfügung gestellten Abschlussstrecke zustande.

V. Erreichbarkeit

Raisin strebt hohe technologische Standards an, weist jedoch darauf hin, dass bei der genutzten Technologie (Hard- und Software) Fehler, die zu Schäden führen können, nicht auszuschließen sind. Insbesondere wird eine durchgehende Erreichbarkeit der Plattform weder geschuldet noch garantiert.

VI. Haftung

1. Raisin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Raisin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet

Raisin nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen ausdrücklicher Zusicherungen oder Garantien. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Fälle gegeben ist. Wesentliche Vertragspflichten umfassen neben den vertraglichen Hauptleistungspflichten auch Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

2. Raisin übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit der zwischen dem Kunden und den Vertragspartnern (Raisin Bank, Distributionspartnern, Depotbank oder Partnerbanken) geschlossenen Verträge. Ferner haftet Raisin weder für das Risiko, dass Kundenanträge abgelehnt, nicht oder verzögert bearbeitet werden, noch für die Richtigkeit von Dokumenten, Nachrichten oder sonstigen Informationen, die dem Kunden von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden.

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber Raisin

1. Die Nutzung der Plattform setzt voraus, dass der Kunde jeweils über die für den Zugriff über das Internet erforderlichen technischen Mittel (Computer, Internetzugang, E-Mail-Adresse) verfügt.
2. Für die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Änderungen seines Namens, seines Familienstandes, seiner Kontaktdaten inkl. Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Sofern ein Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung zum US-Staatsbürger oder Inhaber einer Green-Card wird, hat er dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
3. Aufträge und Weisungen des Kunden müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Bei elektronischen, telefonischen oder auf anderen Wegen erteilten Aufträgen und Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche oder Irrtümer ergeben. Soweit Informationen oder Bestätigungen von Raisin von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden. Bei Einschaltung eines Distributionspartners sind Aufträge und Weisungen ggf. an den Distributionspartner nach Maßgabe von dessen AGB zu richten.
4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde für die Dauer der Geschäftsbeziehung ein auf seinen Namen lautendes Kontokorrentkonto bei einer Bank im europäischen Inland führt („Referenzkonto“). Mit Beginn der Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, Raisin die internationale Bankkontonummer (IBAN) und den

Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Referenzkontos mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, Raisin Änderungen in Bezug auf das Referenzkonto unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Kündigungsregeln

1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet und kann durch Kündigung vom Kunden oder Raisin mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Erbringung der Leistungen von Raisin und der Raisin Bank für das Produkt Raisin erfordert gültige Verträge des Kunden mit Raisin und der Raisin Bank, sowie entsprechende Datenschutzbefreiungen für Raisin, und die Raisin Bank (siehe Datenschutzbefreiungen der Raisin SE zu finden auf <https://www.raisin.com/de-de/datenschutz/>). Kündigt der Kunde seinen Vertrag gegenüber Raisin oder der Raisin Bank, oder widerruft der Kunde seine Datenschutzbefreiung gegenüber Raisin oder der Raisin Bank, so können Raisin und Raisin Bank ihren jeweiligen Vertrag mit dem Kunden – sofern dieser noch nicht vom Kunden selbst bereits gekündigt worden ist – aus wichtigem Grund kündigen.
4. Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail oder Brief).
5. Sofern ein gerichtlich bestellter Betreuer für den Kunden benannt wird, behält sich Raisin ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.
6. Folgen einer Kündigung
Wird dieser Vertrag gekündigt, so gilt ab der Wirksamkeit der Kündigung Folgendes:
 - a. Bestehende Festgeldanlagen bestehen unabhängig von der Kündigung bis Fälligkeit dieser Einlage weiter. Tagesgelder werden gekündigt und aufgelöst. Der Kunde wird hierüber informiert.
 - b. Mit Eingang der Kündigung können keine neuen Einlagenprodukte über Raisin abgeschlossen werden.
 - c. Ab der Wirksamkeit der Kündigung besteht weiterhin Zugang zum Onlinebanking. Dieser wird bei Fälligkeit der letzten Einlage deaktiviert. Der Kunde wird aufgefordert, alle für ihn relevanten Dokumente herunterzuladen. Ab Deaktivierung des Onlinebankings kann dieses nicht mehr genutzt werden, d. h. unter anderem können keine Einlagenangebote mehr eingesehen werden und es gibt keinen weiteren Zugang zu der virtuellen Kontoübersicht mehr.
 - d. Etwaige Vereinbarungen und Verträge, die der Kunde mit der Partnerbank geschlossen hat, bleiben unberührt.

IX. Vertragsübernahme

Raisin kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an einen anderen Vertragspartner übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme durch einen anderen Vertragspartner das Recht zu, diesen Vertrag mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht besteht nur bis zur Vertragsübernahme des neuen Vertragspartners. Nach Vertragsübernahme gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des neuen Vertragspartners. Voraussetzung für die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer ist, dass der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme erlangt.

Raisin Bank wird den Kunden mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Vertragsübernahme über diese informieren und über die Folgen hinweisen.

X. Leistungen im Rahmen des Produkts Raisin (Einlagenprodukte)

1. Mit Blick auf das Angebot von Einlagenprodukten bietet die Plattform dem Kunden die Möglichkeit, Einlagenprodukte (zum Beispiel Fest- und Tagesgelder), die von entsprechend befugten Anbietern („Partnerbanken“), z.B. Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, angeboten werden, abzuschließen.
2. Dabei ermöglicht Raisin dem Kunden in der Regel den eigenständigen Abschluss von Verträgen mit den jeweiligen Partnerbanken, indem mögliche Partnerbanken auf der Plattform benannt werden. Darüber hinaus stellt Raisin Kunden mit Wohnsitz in Deutschland oder Österreich auf der Plattform deutschsprachige Eingabemasken zur Verfügung, die ihm den Abschluss sowie die Verwaltung dieser Einlagenprodukte technisch ermöglichen. Eine besondere Funktion der Plattform besteht darin, dem Kunden nach dem erstmaligen Abschluss eines Einlagenvertrages die technischen Möglichkeiten für den Abschluss weiterer Einlagenverträge zu ermöglichen, ohne die Eingabe seiner persönlichen Angaben, das Zurverfügungstellen von Unterlagen oder das Durchlaufen des Identifikationsverfahrens wiederholen zu müssen.
3. Leistungen von Raisin für den Kunden für das Produkt Raisin Einlagenprodukte sind grundsätzlich kostenfrei. Nähere Informationen können dem Abschnitt „Preis- und Leistungsverzeichnis“ in den Geschäftsbedingungen der Raisin Bank über das Produkt Raisin entnommen werden.
4. Für die gegenüber den Partnerbanken erbrachten Leistungen erhält Raisin und ggf. der Distributionspartner Provisionen von den Partnerbanken. Ein Teil dieser Provisionen wird im Rahmen der Kooperation an die Raisin Bank weitergegeben. Diese Provisionen ermöglichen Raisin, Dienstleistungen für den Kunden kostenfrei zu erbringen und deren Qualität zu verbessern.

XI. Änderungen dieser AGB

Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Robo, das Produkt Raisin ETF Rürup sowie das Produkt Raisin Private Equity wird allen Kunden zwei (2) Monate vor dem von Raisin vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung postalisch, per E-Mail oder in der Postbox angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber Raisin angezeigt hat. Auf diese Zustimmungswirkung wird Raisin die Kunden in dem Angebot besonders hinweisen. Die Anzeige der Ablehnung ist formlos möglich. Wird dem Kunden eine Änderung angeboten, ist er auch berechtigt, den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens fristlos zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Raisin die Kunden in dem Angebot besonders hinweisen.

Sonderbedingungen der Raisin SE für das Produkt Raisin ETF Robo, Raisin Private Equity und Raisin ETF Rürup

Raisin bietet über die Plattform die beratungsfreie Vermittlung von verschiedenen offenen Investmentprodukten an, derzeit für Kunden mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland das Produkt Raisin ETF Robo.

Ebenso bietet Raisin über die Plattform die beratungsfreie Vermittlung von einem B. geschlossenen Investmentprodukt für semi-professionelle Anleger an („**Raisin Private Equity**“) sowie die Vermittlung von C. Raisin ETF Rürup an.

I. Umgang mit Interessenkonflikten bezüglich der Produkte Raisin ETF Robo, Raisin Private Equity und Raisin ETF Rürup

1. Raisin kann bei der Anlagevermittlung Interessenkonflikten unterliegen.
2. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben im Verhältnis zwischen
 - Raisin, mit Raisin verbundenen Unternehmen, der Geschäftsleitung von Raisin und Mitarbeitern von Raisin auf der einen Seite und den Kunden von Raisin auf der anderen Seite oder
 - zwischen Kunden untereinander.
3. Interessenkonflikte können sich grundsätzlich durch folgende Umstände ergeben:
 - Erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern,
 - Kooperationen mit anderen Instituten,
 - Erlangung von insiderrelevanten Informationen, insbesondere Informationen über Orders von Kunden und
 - persönliche Beziehungen von Geschäftsleitern oder Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen.

Die Geschäftsleitung von Raisin ist für den Umgang mit Interessenkonflikten verantwortlich.

II. Statusbezogene Informationen nach § 12 FinVermV bezüglich der Produkte Raisin ETF Robo, Raisin Private Equity und Raisin ETF Rürup

1. **Name und ladungsfähige Anschrift**

Raisin SE, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 271733 B, Geschäftsanschrift: Schlesische Straße 33/34, 10997 Berlin.

Internet-Domain: www.raisin.com/de-de

E-Mail Privatkunden: kundenservice@raisin.com
2. **Eintragung im Handelsregister**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 271733 B
3. **Gesetzliche Vertretungsberechtigte**

Vorstand: Dr. Frank Freund, Dr. Tamaz Georgadze, Katharina Lüth, Michael Stephan
4. Raisin hält eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung (**„GewO“**) für die Vermittlung von Finanzanlagen im Rahmen der Bereichsausnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 Wertpapierinstitutsgesetz (**„WpIG“**) und ist in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eingetragen.

Die Registereintragung ist im Internet über das Registerportal auf www.vermittlerregister.info einsehbar, unter der Registernummer: D-F-107-QQ43-76.
5. Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Raisin Vermittlungsleistungen anbietet, sind:
 - Amundi
6. Erlaubnisbehörde ist das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin
 - BlackRock (iShares)
 - BNP
 - CSIF
 - Deka
 - DWS (XTrackers)
 - First Trust
 - HSBC
 - Invesco
 - L&G
 - Lyxor
 - Moonfare
 - PIMCO
 - Robeco
 - SPDR
 - UBS
 - VanEck
 - Vanguard
 - WisdomTree

A. Produkt Raisin ETF Robo

I. Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Robo

1. Gegenstand und Zweck des Vertrags

- a. Mit Blick auf das Produkt Raisin ETF Robo bietet Raisin über die Plattform die beratungsfreie Vermittlung von offenen Investmentvermögen ("Anlagevermittlung"), zusammengefasst in vordefinierten Portfolios, im Rahmen und in den Grenzen der Bereichsausnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 WpIG in Verbindung mit § 34f GewO an (nachfolgend auch: „**Fondsportfolios**“).
- b. Raisin unterstützt den Kunden in Bezug auf die Fondsportfolios beim Abschluss von Verträgen mit der depotführenden Bank (nachfolgend „**Depotbank**“) nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbank. Der Kunde beauftragt Raisin mit der Weiterleitung von Kundenaufträgen an die Depotbank betreffend den Erwerb und die Veräußerung von Investmentanteilen. Raisin führt weder eine Finanzportfolioverwaltung noch eine Abschlussvermittlung durch. Raisin kommt kein Ermessen mit Blick auf die Zusammensetzung des Depots des Kunden bei der Depotbank zu, sondern leitet lediglich als Bote die Aufträge des Kunden an die Depotbank weiter. Raisin wird insbesondere nicht gegenüber der Depotbank über Guthaben verfügen und auch keine Währungs- und/oder Unterkonten eröffnen. Raisin wird die Botenvollmacht gegenüber der Depotbank lediglich im Umfang der hier statuierten Botenvollmacht ausüben.
- c. Der Kunde stimmt zu, dass Raisin zu jeder Zeit die Depotbank wechseln darf, sofern eine Gleich- oder Besserstellung des Kunden gewährleistet ist. Der Kunde erteilt hierzu Raisin Vollmacht, um im Namen des Kunden einen Wechsel der Depotbank durchzuführen. Raisin darf hierzu alle erforderlichen Erklärungen abgeben.
- d. Die Depotbank eröffnet für den Kunden ein Wertpapierdepot („**Depot**“). Das Depot dient ausschließlich dem Erwerb der auf der Plattform angebotenen Fondsportfolios und dient nicht als allgemeines Depot des Kunden für andere Produkte. Die Depotbank eröffnet für den Kunden zudem ein Verrechnungskonto. Vom Verrechnungskonto werden Zahlungen für den Erwerb der Fondsportfolios ausgeführt. Erlöse aus dem Verkauf von Fondsportfolios werden dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sofern die Raisin Bank als Depotbank fungiert und das Depot des Kunden führt, dient das von der Raisin Bank geführte Raisin-Konto als Verrechnungskonto. Für den Raisin Invest Sparplan werden Sparraten vom externen Referenzkonto des Kunden nach entsprechender Erteilung des Mandats per Lastschrift eingezogen.
- e. Raisin erbringt gegenüber dem Kunden keine Anlageberatung und prüft insbesondere nicht die

Geeignetheit der Fondsportfolios als Anlage für den Kunden. Insofern richtet sich das Angebot an informierte Kunden, die als Selbstentscheider ihre Anlageentscheidungen eigenverantwortlich treffen. Raisin stellt dem Kunden Informationen über die Depotbank, die Fondsportfolios sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung. Die Bereitstellung von Informationen soll dem Kunden die eigenverantwortliche Entscheidung erleichtern, stellt jedoch keine persönliche Empfehlung mit Blick auf den Erwerb der Fondsportfolios dar.

- f. Raisin ist nicht befugt und weder technisch noch rechtlich in der Lage, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Investmentanteilen des Kunden zu verschaffen.

2. Mindestanlagevolumen

Zum Abschluss des Produktes Raisin ETF Robo gilt jeweils ein Mindestanlagevolumen für Einmalanlagen und Sparpläne. Diese sind vor Produktabschluss auf der Plattform Raisin ersichtlich.

3. Erteilung, Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen sowie Kündigung

- a. Raisin leitet die Aufträge als Bote an die Depotbank weiter, sobald die folgenden Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind: (i) Der Kunde hat einen Plattformvertrag unter Einschluss dieser Sonderbedingungen geschlossen und ein Raisin-Konto eröffnet, (ii) die Depotbank hat das Verrechnungskonto – nach Durchführung der erforderlichen Prüfungen, insbesondere der geldwäscherechtlichen Identifizierung – eröffnet, (iii) das Depot ist ebenfalls bereits eröffnet, (iv) das Raisin-Konto weist für Kaufaufträge eine ausreichende Deckung für die Ausführung des Auftrags auf bzw. es liegt im Falle des Sparplans ein gültiges Lastschriftmandat vor und (v) der Auftrag des Kunden konnte hinreichend durch zwei Faktoren authentifiziert werden.
- b. Die Auftragsausführung erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen sowie der Ausführungsgrundsätze der Depotbank. Erteilt der Kunde der Depotbank eine Weisung in Bezug auf die Ausführung, führt die Depotbank den Auftrag entsprechend der Kundenweisung aus und ist insoweit nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen. Die Aufträge werden auf der Plattform in der Form erteilt, dass der Kunde einen Anlagebetrag in Bezug auf ein bestimmtes Fondsportfolio bestimmt (Betragsorder). Auf dieser Grundlage werden die Aufträge in Bezug auf die einzelnen in den Fondsportfolios

enthaltenen Investmentvermögen nach Maßgabe der vereinbarten Aufteilung ausgeführt. Zum Verkauf aller Anteile der in einem Fondsportfolio enthaltenen Investmentvermögen („**Komplettverkauf**“) erteilt der Kunde davon abweichend eine Stückorder. Die Pflichten von Raisin aus dem Botenauftrag sind mit Weiterleitung des Kundenauftrags als Bote an die Depotbank erfüllt. Das Risiko mit Blick auf den Auftrag geht in diesem Zeitpunkt auf die Depotbank über. Raisin ist nicht verpflichtet, die vertragsgemäße Auftragsausführung durch die Depotbank zu überprüfen. Die Depotbank ist technisch nicht in der Lage und nicht verpflichtet, die auftragsgemäße Weiterleitung von Aufträgen durch Raisin als Bote an die Depotbank zu überwachen.

- c. Der Kunde kann das Produkt im eingeloggten Bereich über die digitale Benutzeroberfläche mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Im Rahmen dessen erteilt der Kunde der Depotbank den Auftrag eines Komplettverkaufs seines Portfolios oder einer Übertragung auf eine andere Depotbank. Diesen Auftrag leitet Raisin an die Depotbank weiter.
- d. Die Fondsportfolios werden mit einer Rebalancing-Funktion angeboten. Der Kunde erteilt der Depotbank mit Eröffnung des Depots den Auftrag, jährlich mit Zieldatum 30. Juni die ursprünglich durch den Kunden gewählte Allokation des Anlagebetrages wiederherzustellen („**Rebalancing**“). Die tatsächliche Ausführung kann abweichen, sofern die operativen Abläufe es erfordern; zum Beispiel im Fall noch ausstehender Gebührenbelastung. Bei der Ausführung des Auftrags zum Rebalancing steht weder Raisin noch der Depotbank ein Ermessensspielraum in Bezug auf den notwendigen Kauf und Verkauf von Wertpapieren zu.
- e. Einige der angebotenen Investmentvermögen schütten regelmäßig dem Investmentvermögen zugeflossene Zahlungen (z.B. Dividenden und Zinserträge) aus. Außerdem kann es zu automatischen Steuergutschriften für den Kunden kommen. Diese beiden Gutschriften werden dem bei der Depotbank geführten Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erteilt der Depotbank mit Eröffnung des Depots den Auftrag, diese Gutschriften nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder anzulegen („Wiederanlage von Gutschriften“). Dabei führt die Depotbank den Auftrag ab Vorliegen eines Saldos des Verrechnungskontos von mindestens 5 Euro aus. Liegt der Auftrag eines Kunden zum Komplettverkauf eines Fondsportfolios vor, gilt der vorstehende Auftrag zur Wiederanlage von Gutschriften nicht. In diesem Fall erteilt der Kunde den Auftrag, zugeflossene Gutschriften auf sein Raisin-Konto bei der Raisin Bank zu überweisen.

- f. Der Kunde erteilt Aufträge zur Weiterleitung an die Depotbank ausschließlich online über die dazu auf der Plattform bereitgestellten Online-Formulare. Raisin ist nicht verpflichtet, Aufträge außerhalb dieser auf der Plattform angebotenen Online-Formulare anzunehmen und weiterzuleiten. Raisin behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde Aufträge außerhalb der Plattform abgibt.
- g. Für Investmentvermögen wird jährlich die sogenannte Vorabpauschale berechnet und im Rahmen der Abgeltungssteuer durch die Depotbank an die Finanzbehörden abgeführt. Der Kunde erteilt hiermit der Depotbank den Auftrag, die Steuerforderung durch den Verkauf von Anteilen aus seinem Depot auszugleichen. Hierfür werden zuerst die Anteile der Investmentvermögen veräußert, für die die Vorabpauschale anfällt.

4. **Widerruf von Aufträgen**

- a. In Bezug auf Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren besteht kein gesetzliches Verbraucherwiderrufsrecht.
- b. Aufträge erlöschen nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden.
- c. Unbeachtlich anderslautender Bestimmungen erlöschen alle Sparpläne eines Kunden mit der qualifizierten Kenntnisnahme des Todes des Kunden durch den Kundenservice von Raisin. Hierfür ist der Nachweis des Todesfalles mittels einer beglaubigten Kopie der Sterbeurkunde erforderlich.

5. **Vergütung**

- a. Die Leistungen von Raisin für das Produkt Raisin ETF Robo sind entgeltlich. Nähere Informationen können dem Kosten- und Zuwendungsverzeichnis entnommen werden.
- b. Der Abrechnungszeitraum für die Vergütung endet mit dem 30. Juni eines jeden Jahres. Anschließend werden die Gebühren fällig und durch Teilverkäufe beglichen. Der tatsächliche Zeitpunkt der Gebührenbelastung kann vom Ende des Abrechnungszeitraums geringfügig abweichen, sofern es die operativen Abläufe erfordern. Davon abweichend wird im Falle eines unterjährigen, -bezogen auf das Anlagejahr- Komplettverkaufs eines Fondsportfolios die anteilmäßige Vergütung sofort mit Verkauf beglichen.
- c. Änderungen von Entgelten werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem von Raisin vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. über das Onlinebanking) angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber Raisin angezeigt hat. Auf diese Zustimmungswirkung wird

Raisin den Kunden in dem Angebot besonders hinweisen. Die Anzeige der Ablehnung ist formlos möglich. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, ist er auch berechtigt, den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Raisin den Kunden in dem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung wird nicht wirksam, wenn der Kunde die Änderung ablehnt oder den Vertrag kündigt.

- d. Zum Zwecke der Erfüllung fälliger Entgeltforderungen erteilt der Kunde der Depotbank den Auftrag, Anteile aus seinem Depot in dem Wert zu verkaufen, der der Summe der zu zahlenden Entgelte zuzüglich etwaiger bei der Transaktion anfallender Steuer entspricht, und den Anteil an dem Erlösten Betrag, der an Raisin zu zahlen ist, an Raisin zu überweisen.
- e. Beim Verkauf von Anteilen können Steuern anfallen, die von der Depotbank zu erheben sind. Etwaige Steuern, die bei einer Transaktion anfallen, sind in der Vergütung an Raisin nicht enthalten.

II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich des Produktes Raisin ETF Robo

1. Vergütung und Leistungsumfang

- a. Die vom Kunden zu entrichtende Gesamtvergütung beträgt jährlich 0,33 % für das Produkt ETF Robo, bezogen auf den Depotwert berechnet gemäß Ziff. 2 und setzt sich wie folgt zusammen:
- b. Für die über die Plattform Raisin durch Raisin erbrachte Anlagevermittlung fällt ein Entgelt von jährlich 0,23 % für das Produkt ETF Robo an. Dieses deckt sämtliche durch Raisin im Rahmen der Anlagevermittlung erbrachten Leistungen ab.
- c. Die Depotbank erhebt ein Entgelt von jährlich 0,10 % für den ETF Robo. Das Entgelt wird als Transaktionskostenpauschale erhoben (und ist daher Ust-befreit), die Depotführung ist kostenlos.
- d. Für Leistungen außerhalb des über die Plattform Raisin zugänglichen Serviceangebots gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank.

2. Berechnung und Zahlung der Vergütung

- a. Für das Produkt ETF Robo ist die Vergütung jährlich zum 30.06. zu entrichten. Davon abweichend wird im Falle eines unterjährigen Komplettverkaufs oder dem Übertrag eines Depots die anteilige Vergütung für den Zeitraum seit dem vorangegangenen 30.06. sofort fällig.
- b. Das Entgelt berechnet sich auf Basis des Depotwertes im Abrechnungszeitraum. Für das Produkt ETF Robo wird die tägliche Gebühr als $1/365$ der Jahresgebühr auf Basis des jeweiligen Tageswertes des Depots bestimmt.
- c. Die Zahlung erfolgt gemäß Ziffer 5 d) der Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Robo durch Verkauf von Investmentanteilen in entsprechender Höhe

3. Information über Zuwendungen

- a. Raisin erhält für die von ihr erbrachte Anlagevermittlung keine monetären Zuwendungen. Raisin wird nicht monetäre Zuwendungen nur annehmen und behalten, wenn diese geringfügig und geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und dem bestmöglichen Interesse des Kunden nicht abträglich sind. Es handelt sich dabei u.a. um folgende geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen:
 - Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;
 - von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei

dem der Dritte vom Emittenten oder potentiellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern

- o die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und
- o das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Der Kunde stimmt zu, dass Raisin diese nichtmonetären Vorteile behält. Insoweit treffen der Kunde und Raisin die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Raisin auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

- b. Sollte Raisin zukünftig Vermittler in den Vertrieb von Anlageprodukten einschalten, gilt Folgendes: Raisin kann Vermittlern oder Vertriebspartnern für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung von Anlageprodukten Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des vermittelten Investitionswertes berechnet. In diesem Fall wird der tatsächlich angefallene Zuwendungsbetrag dem Kunden nachträglich mitgeteilt.

B. Produkt Raisin Private Equity

I. Sonderbedingungen für das Produkt Raisin Private Equity

1. Gegenstand und Zweck des Vertrags

- a. Mit Blick auf das Produkt Raisin Private Equity bietet Raisin über die Plattform die beratungsfreie Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen in Form von Dachfonds („**Dachfonds**“) im Rahmen und in den Grenzen der Bereichsausnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 WpIG in Verbindung mit § 34f GewO an. Anlageobjekte der Dachfonds sind vornehmlich andere Fonds im Bereich Private Equity („**Zielfonds**“). Die Dachfonds werden schwerpunktmäßig Primärinvestitionen in Zielfonds tätigen. Außerdem können sie Sekundärinvestitionen und Direktbeteiligungen an Zielunternehmen in Form von Co-Investments eingehen
- b. Raisin unterstützt den Kunden beim Beitritt in Dachfonds. Raisin führt weder eine Finanzportfolioverwaltung noch eine Abschlussvermittlung durch. Raisin kommt kein Ermessen mit Blick auf die Zielzusammensetzung des Dachfonds zu. Der Kunde erteilt im Hinblick auf die für die Investition in Dachfonds notwendigen Unterlagen Raisin eine Botenvollmacht, welche Raisin nur zu diesem Zweck nutzt.
- c. Raisin erbringt gegenüber dem Kunden keine Anlageberatung und prüft insbesondere nicht die Geeignetheit der Dachfonds als Anlage für den Kunden. Insofern richtet sich das Angebot an informierte Kunden, die als Selbstentscheider ihre Anlageentscheidungen eigenverantwortlich treffen. Raisin stellt dem Kunden Informationen über die Dachfonds, die indikative Zielzusammensetzung, die Transfer- und Registerstelle, sowie die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Bereitstellung von Informationen soll dem Kunden die eigenverantwortliche Entscheidung erleichtern, stellt jedoch keine persönliche Empfehlung mit Blick auf den Erwerb des Dachfonds dar.
- d. Raisin ist nicht befugt und weder technisch noch rechtlich in der Lage, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Investmentanteilen des Kunden zu verschaffen.

2. Mindestanlagevolumen

Zum Abschluss des Produktes Raisin Private Equity gilt jeweils ein Mindestanlagevolumen für semiprofessionelle und professionelle Anleger. Diese sind vor Produktabschluss auf der Plattform Raisin ersichtlich.

3. Kapitalabrufprozess

Wichtiger Hinweis zum Kapitalabrufprozess

Raisin unterstützt den Kunden bei dem Kapitalabrufprozess. Die Einzahlung des

Beteiligungsbetrages der Kunden findet häufig gestaffelt über einen längeren Zeitraum auf Anforderung der Transfer- und Registerstelle statt (sogenannte Kapitalabrufe). Dabei ist Kapital von einem Referenzkonto des Kunden auf ein Sammelkonto bei der Transfer- und Registerstelle zu überweisen. Raisin wird dem Kunden die entsprechenden Überweisungsdetails samt Überweisungsfrist nennen, bzw. die entsprechenden Unterlagen hierzu zukommen lassen.

Der Kunde hat alle Kapitalabrufe in voller Höhe und fristgerecht zu bedienen und bestätigt, dass er hierzu in der Lage ist.

4. Erteilung, Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen

- a. Raisin leitet die Aufträge des Kunden als Bote an die Transfer- und Registerstelle weiter, sobald die folgenden Bedingungen für die Ausführung erfüllt sind: (i) Der Kunde hat einen Plattformvertrag unter Einschluss dieser Sonderbedingungen geschlossen und ein Raisin-Konto, inklusive der entsprechenden geldwäscherechtlichen Identifizierung und Authentifizierung, eröffnet, (ii) erfolgreich abgeschlossener Orderprozess auf der Raisin Plattform, (iii) abgeschlossene Validierung folgender Voraussetzungen durch Raisin und (v) der Auftrag des Kunden konnte hinreichend durch zwei Faktoren authentifiziert werden.
- b. Der Kunde erteilt Aufträge zur Weiterleitung an die Emittentin ausschließlich online über die dazu auf der Plattform bereitgestellten Online-Formulare. Raisin ist nicht verpflichtet, Aufträge außerhalb dieser auf der Plattform angebotenen Online-Formulare anzunehmen und weiterzuleiten. Raisin behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde Aufträge außerhalb der Plattform abgibt.

5. Widerruf von Aufträgen

- a. Kunden, die Verbraucher sind, steht mit Abschluss des Vertrages ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das am Ende dieses Abschnitts informiert wird.
- b. Aufträge erlöschen nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden.

6. Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Private Equity

- a. Kunden können in Private Equity indirekt durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem geschlossenen Fonds investieren. Der geschlossene

Fonds wird sich über Zielfonds an den Zielgesellschaften beteiligen und, bei Gelegenheit, (b) direkt in operative Unternehmen investieren. Damit geht der Kunde als Kapitalanleger eine indirekte unternehmerische Eigenkapitalbeteiligung an den Zielgesellschaften des Private-Equity-Zielfonds ein.

- b. Eine Beteiligung an dem Dachfonds ist mit Risiken behaftet, die bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals führen können. Die Risiken sind im Emissionsdokument im Einzelnen beschrieben. Bei negativer Entwicklung einer oder mehrerer Zielgesellschaften kann es zu einer vollständigen Abschreibung der jeweiligen Beteiligung an der Zielgesellschaft kommen.
In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.
- c. Die Zielfonds nehmen in der Regel zusätzlich zu dem Beteiligungskapital einen Kredit auf, entweder direkt oder über eine Beteiligungsgesellschaft, an der der geschlossene Fonds unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Durch dieses Fremdkapital können sich Wertschwankungen des Investments relativ betrachtet stärker auf das investierte Eigenkapital auswirken (sogenannte Hebelwirkung). Je höher der Einsatz von Fremdkapital in Relation zum Eigenkapital ist, desto stärker wirken sich Abweichungen von der Ursprungsprognose aus.
- d. Die Einzahlung des Beteiligungsbetrages der Kunden findet häufig gestaffelt über einen längeren Zeitraum auf Anforderung der Transfer- und Registerstelle (sogenannte Kapitalabrufe) statt, sodass die dafür erforderlichen Mittel beim Kunden über einen längeren Zeitraum verfügbar gehalten werden müssen.
- e. Der Dachfonds soll 12 Jahre nach seinem endgültigen Closing enden (zuzüglich der Dauer der Liquidation und einer möglichen Verlängerung der Laufzeit um bis zu zwei zwei-Jahresperioden). Der Kunde ist im Allgemeinen nicht berechtigt, einseitig seine Fondsanteile zurückzugeben oder den Dachfonds zu kündigen. Die Übertragung von Anteilen an dem Dachfonds und die Kündigung des Dachfonds vor Ablauf seiner Laufzeit ist nur in den Fällen möglich, die im Limited Partnership Agreement des Fonds ausdrücklich vorgesehen sind, sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

7. Ableben des Kunden

Im Falle des Todes eines Kunden wird Raisin den oder die Erben mit angemessenen Kräften unterstützen. Die an Raisin erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Kunden. Bei Vorhandensein mehrerer Erben ist Raisin lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder dem Testamentsvollstrecker zu führen. Raisin kann bei Vorhandensein mehrerer Erben verlangen, dass von den

Erben ein Bevollmächtigter benannt wird, der die Miterben vertritt.

Sofern der Kunde eine Generalvollmacht oder eine Vorsorgevollmacht auf den Tod oder über den Tod hinaus erteilt hat und diese Vollmacht die Angelegenheiten der Vermögenssorge abdeckt, beschränken sich nach dem Tod des Kunden die Befugnisse des Bevollmächtigten lediglich darauf, die spezifischen Produkte des Kunden abzuwickeln.

Liegt keine der oben genannten Vollmachten vor, behalten sich Raisin sowie die Raisin Bank vor, insbesondere folgende Unterlagen anzufordern: (i) die Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Kopie, (ii) Nachweis der Erbberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie (z.B. Erbschein, Testament oder Erbvertrag) sowie (iii) Ausweiskopie aller Erben. In Einzelfällen sind die Raisin SE sowie die Raisin Bank AG berechtigt, weitere Dokumente der Erben anzufordern.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Raisin SE

Schlesische Straße 33/34

10997 Berlin

Deutschland

E-Mail: kundenservice@raisin.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlichen Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
7. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
9. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
10. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
11. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

In diesem Zusammenhang hat der Kunde zur Kenntnis genommen, dass er gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für einzelne, im Rahmen des Vertrages in seinem Namen und auf seine Rechnung durchgeführte Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Raisin keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht besteht.

II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich des Produkts Raisin Private Equity

Raisin / Raisin SE, Stand: Oktober 2023

1. Vergütung und Leistungsumfang

Der Kunde hat an Moonfare eine einmalige Gebühr (Initial Fee) und eine fortlaufende Gebühr (Ongoing Fee) zu entrichten, welche dem Fondsvermögen entnommen wird. Diese betragen einen Prozentsatz des Anlagebetrags, abhängig von der jeweiligen Anteilsklasse. Dabei werden fünf Anteilsklassen (A1, A2, B, C und D) anhand der Höhe des jeweiligen Anlagebetrags eines Kunden unterschieden.

Die einmalige Gebühr und die fortlaufende Gebühr werden damit wie folgt berechnet:

Anteilsklasse	einmalige Gebühr	fortlaufende Gebühr
A1 (bis EUR 499.999)	1 %	0,80 %
A2 (ab EUR 500.000 bis EUR 999.999)	1 %	0,70 %
B (ab EUR 1.000.000 bis EUR 4.999.999)	1 %	0,65 %
C (ab EUR 5.000.000 bis EUR 9.999.999)	0,50 %	0,60 %
D (ab EUR 10.000.000 und mehr)	0,20 %	0,60 %

Der auf Grundlage dieser Berechnungsmethode tatsächlich angefallene Gebührenbetrag wird dem Kunden nachträglich mitgeteilt.

2. Information über Zuwendungen

- a. Moonfare leistet an Raisin Zuwendungen. Diese Zuwendungen stehen der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Kunden nicht entgegen, wirken sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus und sind dem ehrlichen, redlichen und professionellem Handeln im bestmöglichen Interesse des Anlegers nicht abträglich. Raisin erhält von Moonfare in diesem Zusammenhang eine Dienstleistungsgebühr (Partner Service Fee) und Vertriebsgebühren (Distribution Fees).

Die Dienstleistungsgebühr beträgt 53 % der fortlaufenden Gebühr der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Vertriebsgebühren bezeichnen zusammen eine einmalige Vertriebsgebühr (Initial Distribution Fee) und eine fortlaufende Vertriebsgebühr (Ongoing Distribution Fee).

Die Vertriebsgebühren fallen in Abhängigkeit von der Höhe des verwalteten Vermögens an. Hierbei werden vier Stufen unterschieden:

Stufe 1: Höhe des verwalteten Vermögens beträgt insgesamt weniger als EUR 100 Millionen:

- Die einmalige Vertriebsgebühr beträgt 50 % der einmaligen Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.
- Es besteht keine fortlaufende Vertriebsgebühr.

Stufe 2: Höhe des verwalteten Vermögens beträgt insgesamt mindestens EUR 100 Millionen bis einschließlich EUR 200 Millionen:

- Die einmalige Vertriebsgebühr beträgt 50 % der einmaligen Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.
- Die fortlaufende Vertriebsgebühr beträgt 3 % der fortlaufenden Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.

Stufe 3: Höhe des verwalteten Vermögens beträgt insgesamt mehr als EUR 200 Millionen bis einschließlich EUR 400 Millionen:

- Die einmalige Vertriebsgebühr beträgt 60 % der einmaligen Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.
- Die fortlaufende Vertriebsgebühr beträgt 7 % der fortlaufenden Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.

Stufe 4: Höhe des verwalteten Vermögens beträgt insgesamt mehr als EUR 400 Millionen:

- Die einmalige Vertriebsgebühr beträgt 60 % der einmaligen Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.
- Die fortlaufende Vertriebsgebühr beträgt 9 % der fortlaufenden Gebühr für die entsprechende Anteilsklasse.

Der auf Grundlage dieser Berechnungsmethode tatsächlich angefallene Zuwendungsbetrag wird dem Kunden nachträglich mitgeteilt.

- b. Raisin wird nichtmonetäre Zuwendungen nur annehmen und behalten, wenn diese geringfügig sind und der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen, sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung auswirken und dem ehrlichen, redlichen und professionellem Handeln im bestmöglichen Interesse des Anlegers nicht abträglich sind. Es handelt sich dabei u.a. um folgende geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen:

- Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie allgemein

angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;

- von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten oder potentiellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern
 - die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und
 - das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Der Kunde stimmt zu, dass Raisin diese nichtmonetären Vorteile behält. Insoweit treffen der Kunde und Raisin die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Raisin auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

C. Produkt Raisin ETF Rürup

I. Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Rürup

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- a. Diese Sonderbedingungen gelten für die Vermittlung des Produkts Raisin ETF Rürup durch die Raisin SE (**„Anlagevermittlung“**). Dazu kommt zwischen der Raisin SE und dem Kunden ein Vertrag über die Vermittlung des Produkts Raisin ETF Rürup zustande (**„Vermittlungsvertrag“**).
- b. Es gelten die Sonderbedingungen in ihrer bei Abschluss des jeweiligen Vermittlungsvertrages gültigen Fassung.

2. Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vermittlungsvertrag

- a. Mit Zustandekommen eines Vermittlungsvertrages im Sinne der Nr. 1 dieser Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Rürup übernimmt Raisin die Pflicht, den Kontakt zwischen Kunden und der Depotbank herzustellen. Diese Leistung hat sie durch Zusendung des Antragsformulars zum Abschluss des Produkts Raisin ETF Rürup mit der depotführenden Bank (nachfolgend **„Depotbank“**) an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse erfüllt.
- b. Raisin verlässt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Kunden bei Abschluss des Vermittlungsvertrages. Sie hat eine Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben und einer darauf aufbauenden Angemessenheitsprüfung nicht zu vertreten, es sei denn, ihr ist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Kunden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.
- c. Raisin überlässt dem Kunden im Vorfeld des Vermittlungsvertrages Informationsmaterialien, insbesondere zu Art und Risiken des jeweiligen Fondssparplans. Diese ermöglichen es dem Kunden, sich über das Produkt Raisin ETF Rürup und die Vermittlungsleistung von Raisin zu informieren und eine abgewogene Entscheidung über den Abschluss des Vermittlungsvertrages zu treffen. Es ist allein Sache des Kunden, sich über das Produkt Raisin ETF Rürup und die weiteren relevanten Aspekte der Vermittlung durch Raisin zu informieren. Raisin weist insofern ausdrücklich darauf hin, dass sie gegenüber dem Kunden bezüglich des Produkts Raisin ETF Rürup keinerlei Beratungsleistungen erbringt.
- d. Raisin übernimmt keine Verwaltung oder Bewertung der Vermögenswerte des Kunden.
- e. Raisin übernimmt gegenüber bzw. für den Kunden keine rechtliche oder steuerliche Beratung.
- f. Raisin ist nicht Abschlussvertreterin der Depotbank.
- g. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde

Raisin jegliche Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber Raisin erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Notwendige Kosten für eine Anschriftenermittlung kann Raisin dem Kunden in Rechnung stellen.

3. Vergütung

Raisin erhält für die Vermittlung von Verträgen keine Provisionen oder sonstige Zuwendungen/Vorteile von der Depotbank. Sie ist aber als Dienstleister für die Depotbank tätig, insbesondere übernimmt sie die Produktfortentwicklung und -berechnung. Für diese Dienstleistungen erhält Raisin laufende Vergütungen (siehe [II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich dem Produkt Raisin ETF Rürup](#)).

4. Haftungsausschluss

- a. Die Haftung Raisins im Zusammenhang mit ihren Pflichten nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (**„Kardinalspflichten“**) handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b. Der Haftungsausschluss nach [Abschnitt I. Nr. 4. lit. a.](#) dieser Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Rürup gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Raisin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Raisin beruhen.
- c. Der Haftungsausschluss nach [Abschnitt I. Nr. 4. lit. a.](#) dieser Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Rürup gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Raisin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Raisin beruhen.

5. Verjährung

Alle Sekundäransprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatz und groben Verschuldens sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

II. Kosten- und Zuwendungsverzeichnis bezüglich des Produkts Raisin ETF Rürup

Raisin / Raisin SE, Stand: Oktober 2023

1. Vergütung und Leistungsumfang

- a. Die vom Kunden zu entrichtende Kontoführungs- und Depotgebühr beträgt in der Ansparphase EUR 36,00 p.a. zzgl. 0,4 % p.a. des Depotvolumens.
- b. Für die von Raisin zu erbringenden Dienstleistungen erhält diese von der Depotbank eine Vergütung von 10,00 EUR p.a. und 0,2 % p.a. des Depotvolumens eines Kunden.
- c. Für Leistungen außerhalb des über die Plattform Raisin zugänglichen Serviceangebots gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank.

2. Berechnung und Zahlung der Vergütung

- a. Die vom Kunden zu entrichtende Kontoführungs- und Depotgebühr wird auf Basis der Vermögenswerte zum 15. eines Monats berechnet und halbjährlich erhoben. Davon abweichend wird im Falle eines unterjährigen Komplettverkaufs eines Depots die anteilige Vergütung für den Zeitraum seit dem vorangegangenen Halbjahr sofort fällig.
- b. Die Zahlung der Kontoführungs- und Depotgebühr erfolgt von dem bei der Depotbank geführten Verrechnungskonto.
- c. Die Vergütung der Depotbank an Raisin ist halbjährlich zu entrichten. Davon abweichend wird im Falle eines unterjährigen Komplettverkaufs eines Depots die anteilige Vergütung für den Zeitraum seit dem vorangegangenen Halbjahr sofort fällig.
- d. Die Vergütung der Depotbank berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Depotwerts während des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Der durchschnittliche Depotwert wird anhand der Tageswerte zum jeweiligen Monatsende des Depots bestimmt.

3. Information über Zuwendungen

- a. Raisin erhält für die von ihr erbrachte Anlagevermittlung keine monetären Zuwendungen. Raisin wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen und behalten, wenn diese geringfügig und geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und dem bestmöglichen Interesse des Kunden nicht abträglich sind. Es handelt sich dabei u.a. um folgende geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen:
 - Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;
 - von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen

Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten oder potentiellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern

- o die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und
- o das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
- die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Der Kunde stimmt zu, dass Raisin diese nichtmonetären Vorteile behält. Insoweit treffen der Kunde und Raisin die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Raisin auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

- b. Sollte Raisin zukünftig Vermittler in den Vertrieb von Anlageprodukten einschalten, gilt Folgendes: Raisin kann Vermittlern oder Vertriebspartnern für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung von Anlageprodukten Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des vermittelten Investitionswertes berechnet. In diesem Fall wird der tatsächlich angefallene Zuwendungsbetrag dem Kunden nachträglich mitgeteilt.

Vorvertragliche Informationen der Raisin Bank AG

I. Name und ladungsfähige Anschrift der Raisin Bank

Raisin Bank AG (nachfolgend „Raisin Bank“)

Niederneu 61-63, 60325 Frankfurt am Main

Internet-Domain: www.raisin.bank

Telefon: +49 (0)69 75 6098-0

Telefax: +49 (0)69 75 6098-106

E-Mail: info@raisin.bank

BIC: MHBF DEFF XXX

Bankleitzahl: 503 302 00

Steuer Nr.: 047 220 370 12

USt-ID.: DE 114 104 343

II. Eintragung im Handelsregister

Frankfurt am Main Register HRB 13 305

III. Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Vorstand:

Marco Lindgens, Mirko Siepmann

IV. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Raisin Bank besteht darin, ihren Kunden klassische Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen anzubieten.

V. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Raisin Bank ist ein in Deutschland registriertes und voll lizenziertes Kreditinstitut. Es ist im Register der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) registriert.

VI. Kundeneinstufung mit Blick auf das Wertpapiergeschäft

Die Raisin Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Anleger mit höchstem Schutzniveau und damit als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein, sofern der Kunde die Raisin Bank nicht ausdrücklich über eine abweichende Einstufung informiert hat.

VII. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Nachhaltigkeitsrisiken, wie auch andere Risiken der Kapitalanlage, werden vor allem durch eine grundsätzlich breite Diversifikation über Regionen, Wirtschaftszweige und Anlageklassen hinweg gemindert. Darüber hinaus findet keine gesonderte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken statt.

Eine zuverlässige quantitative Bewertung der unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Rendite ist ex-ante nicht möglich.

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und

Bestechung abträglich sein („Principal Adverse Impact“, „PAI“). Eine Berücksichtigung solcher Auswirkungen müsste aus Sicht der Raisin Bank immer auch im Gesamtzusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Renditepotenzial der Investitionen erfolgen. Als Teil ihrer Anlagephilosophie gibt die Raisin Bank der breitest möglichen Streuung über Unternehmen und Regionen hinweg ein besonders hohes Gewicht. Auch verzichtet die Raisin Bank möglichst auf Prognosen über die Entwicklung von Kapitalmärkten und stützt die Anlageaufteilung stattdessen auf Erkenntnisse aus langfristigen Zeitreihendaten und robust belegbare statistischen Regelmäßigkeiten. Die Raisin Bank erklärt vor diesem Hintergrund, dass nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlagestrategien der Raisin Bank nicht verbindlich berücksichtigt werden. Gründe hierfür sind: (1) Der Ausschluss von Titeln aufgrund von PAI führt automatisch zu einem konzentrierteren Portfolio im Sinne eines nachteilig veränderten Verhältnisses von Renditeerwartung zum eingegangenen Risiko (unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen); (2) Sehr langfristige Renditezeitreihen zu Strategien, die PAI berücksichtigen, sind nicht verfügbar. Nach Einschätzung der Raisin Bank sind mindestens 20 Jahre Zeitreihendaten erforderlich, um den Zusammenhang zwischen der Berücksichtigung von PAI und Renditeerwartungen mit ausreichender Sicherheit beurteilen zu können.

Die Verordnung EU 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) schreibt folgende Veröffentlichung für die nicht nachhaltigen Anlagestrategien der Digitalen Vermögensverwaltung der Raisin Bank vor: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigten nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

VIII. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Raisin Bank erbringt im Wesentlichen folgende Dienstleistungen: (i) Eröffnung und Führung eines Online-Kontokorrentkontos auf Guthabenbasis („Raisin-Konto“) mit jährlicher Saldenbestätigung; (ii) Durchführung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs für das Raisin-Konto; (iii) Durchführung der Legitimation des Kunden gegenüber anderen Banken; (iv) je nach Partnerbank Unterstützung des Kunden bei der Kommunikation mit einer Partnerbank; (v) Finanzkommissionsgeschäft; (vi) Depotgeschäft und (vi) Finanzportfolioverwaltung.

IX. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Raisin Bank kommt mit online Bestätigung des Kontoeröffnungsantrages durch den Kunden und der Annahme durch die Raisin Bank zustande. Entsprechendes gilt für etwaige Depot- und Vermögensverwaltungsverträge.

X. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Nähere Informationen zu den Kosten und Gebühren können dem Abschnitt „[Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank](#)“ entnommen werden.

XI. Hinweise zu Steuern

Soweit im Rahmen der Kontoführung sowie der Vermögensverwaltung Kapitalerträge anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

XII. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

1. Grundsätzlich gelten die zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet. Ergänzungen, Anpassungen sowie sonstige Änderungen sind jedoch jederzeit im Rahmen der gültigen Vertragsbedingungen möglich.
2. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf der Plattform jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

XIII. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Für die Erbringung der Leistungen erhält die Raisin Bank im Rahmen der Kooperation ein Entgelt vom Kunden und/ oder eine Vergütung von Raisin.

XIV. Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

1. Die Laufzeit des Raisin-Konto-Vertrages ist unbefristet und kann durch Kündigung vom Kunden oder der Raisin Bank mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.
2. Wenn der Kunde Einlagenangebote oder Anlageprodukte von Partnerbanken in Anspruch genommen oder einem Depotrahmen- oder Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hat, so wird die Kündigung erst dann wirksam, wenn alle Einlagen bzw. Anlagen aufgelöst sind und die Erlöse nach Maßgabe der Kundenvorgaben verwendet wurden. Die jeweiligen Sonderbedingungen für die einzelnen Produkte gelten entsprechend.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

XV. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

XVI. Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht, über das am Ende dieses Abschnittes aufgeklärt wird.

XVII. Kommunikation

Die Kommunikation mit der Raisin Bank und dem Kunden erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Relevante Dokumente, bzw. Berichte werden dem Kunden in die Postbox des Raisin-Onlinebankings gestellt. Die Sonderbedingungen für die jeweiligen Produkte gelten entsprechend.

Zusätzlich steht dem Kunden auch der Kommunikationsweg über den Kundenservice zur Verfügung.

XVIII. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Vertragsverhältnisse und - mit dessen Zustimmung - die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit der Verträge ist Deutsch.

XIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
2. Einlagenverträge mit Partnerbanken können anderen Regeln und Gerichtsständen unterliegen. Details können den jeweiligen Bedingungen der Partnerbanken sowie den Produktinformationen entnommen werden.

XX. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Beschwerden können direkt an das Beschwerdemanagement der Raisin Bank AG, Beschwerdemanagement, Niedenau 61 – 63, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069 / 75 60 98 – 1; Fax: 069 / 75 60 98 – 104, beschwerdemanagement@raisin.bank gerichtet werden.

Auch der Kundenservice der Raisin SE steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: Raisin SE, Postfach 130207, 13601 Berlin, oder elektronisch unter kundenservice@raisin.com.

Die Raisin Bank nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
2. der §§ 491 bis 508, 511 und § 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdienstverträge in den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

4. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22) geändert worden ist, und
5. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.03.2014, S. 1) geändert worden ist,
6. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 1),
7. der Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsgesetzes, sowie die Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
8. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
9. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
10. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditgesetz beaufsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden.

Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Raisin Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz ("ZAG"), die §§ 675c bis

676c des Bürgerlichen Gesetzbuches ("BGB") oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ("EGBGB") zu beschweren.

XXI. Einlagensicherung

Die Einlagen bei der Raisin Bank sind durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken abgesichert. Das Einlagensicherungssystem stellt sicher, dass der Kontoinhaber – im Falle einer Insolvenz der Raisin Bank oder wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") eine Entscheidung über den Eintritt eines Einlagensicherungsereignisses trifft – Anspruch auf Entschädigung für alle seine Guthaben auf den Konten bei der Raisin Bank hat, die unter den Einlagenschutz fallen. Der maximale Entschädigungsbetrag unter der Einlagensicherung ist 100.000 Euro. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Anleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem [Informationsbogen für Einleger](#).

XXII. Informationen zur Verwahrung von Wertpapieren sowie zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Schutz der Gelder:

Bezüglich des Schutzes der Gelder der Kunden auf Konten der Raisin Bank wird auf die vorstehende [Ziffer XXI. Einlagensicherung](#), auf den Abschnitt "[Schutz der Einlagen](#)" der [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) der Raisin Bank AG sowie den [Informationsbogen für Einleger](#) verwiesen.

Sollte die Raisin Bank nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen, greift die sogenannte Anlegerentschädigung. Dabei sind 90 Prozent der Verbindlichkeiten bis zu einer Obergrenze von 20.000 Euro pro Anleger durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH abgesichert.

Verwahrung der Wertpapiere und Schutz der Finanzinstrumente:

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den [Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte](#) der Raisin Bank. Inländische Wertpapiere werden bei der deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking, Frankfurt, verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatland des entsprechenden Wertpapiers oder in dem Land, in dem der Kauf erfolgte, verwahrt. In welchem Land die Wertpapiere der Kunden verwahrt werden (aktuell insbesondere in Irland und

Großbritannien), teilt die Raisin Bank den Kunden in der Wertpapierabrechnung mit.

An den in- oder ausländischen Wertpapieren wird den Kunden je nach Verwahrart das Miteigentum oder Alleineigentum bzw. eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung nach Maßgabe der [Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Abschnitt „Erfüllung der Wertpapiergeschäfte“](#) verschafft.

Die Haftung der Raisin Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren bestimmt sich nach der [Ziffer VI. \(Haftung\) des Abschnitts „Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung“ der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte](#). Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Raisin Bank dabei auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

Sofern Kunden bei der Raisin Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese verwahren die Wertpapiere auf einem Sammeldepot gemeinsam mit den Wertpapieren anderer Kunden der Raisin Bank, so dass grundsätzlich das Risiko besteht, dass die Wertpapiersammelbank entgegen ihrer Verpflichtung die Bestände verschiedener Kunden untereinander vermischt. Die Wertpapiersammelbanken fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich der Verwahrung der Rechtsordnung und den Usancen ihres jeweiligen Verwahrungsorts. Die Verwahrung im Ausland kann die Rechte der Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente beeinflussen, zumal das Risiko besteht, dass es bei der Durchsetzung der Rechte von Anlegern zu Schwierigkeiten kommen kann. Durch die Verwahrung im Ausland kann es zudem zu höheren Kosten und längeren Lieferfristen kommen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Wertpapiere umgelagert werden müssen, so dass beispielsweise die Übertragung eines Kundendepots zu einer anderen Bank längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Sollte der ausländische Verwahrer zahlungsunfähig sein, bestimmen sich die Folgen nach der dort geltenden Rechtsordnung und der der jeweils depotführenden Bank eingeräumten Rechtsposition.

Sofern die Raisin Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird sie die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers

mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Raisin Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird.

Sofern in einem Drittstaat die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Raisin Bank Finanzinstrumente der Kunden bei einem Dritten in diesem Drittstaat nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann. Insbesondere kann bei der Verwahrung in einem Drittstaat, in dem die getrennte Verwahrung von Kundenbeständen und Eigenbeständen der Raisin Bank nicht gewährleistet ist, die Gefahr bestehen, dass Finanzinstrumente der Kunden dem Zugriff von Vollstreckungsgläubigern der Raisin Bank oder des Dritten unterliegen.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Raisin Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, u.a.:

- Die Raisin Bank hat einen Beauftragten ernannt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten von Kunden Sorge trägt.
- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Raisin Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Raisin Bank ab.
- Die Raisin Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.
- Die Raisin Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Dabei lässt sich die Raisin Bank von anderen Verwahrern insbesondere zusichern, dass

- diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher

Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben,

- sie die Raisin Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und
- die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Raisin Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Sollte nach der für den Dritten maßgeblichen Rechtsordnung eine von den Eigenbeständen der Raisin Bank oder des Dritten oder von anderen Kundenbeständen getrennte Verwahrung der Finanzinstrumente der Kunden nicht möglich sein, besteht insbesondere die Gefahr, dass sie ungeachtet der Rechtsstellung der Kunden nach Maßgabe der [Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte](#) für die Bedienung anderer Geschäftsabwicklungen verwendet werden.

Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder andere Eingriffe gegen den ausländischen Verwahrer können zudem zur Folge haben, dass Kunden bis zu einem Abschluss des Verfahrens der Zugriff auf ihre Wertpapiere nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Auch bleiben Prozessrisiken bei der Durchsetzung von Ansprüchen.

Bei einer Verwahrung im Ausland können weitere Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt, Krieg oder Naturereignisse oder Zugriffe Dritter vorkommen. Für Verluste aus solchen Ereignissen übernimmt die Bank keine Haftung.

Bei der Verwahrung in einem Land, das nicht dem europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann es zudem sein, dass die Bank gezwungen ist, auch Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte zugunsten des Verwahrers zu akzeptieren, die nicht der Kundenbeziehung, der Art der zu verwahrende Wertpapiere oder der Erbringung einer Dienstleistung für den Kunden entspringen. Dies ist der Fall, wenn das anzuwendende Recht des Drittstaates diese vorschreibt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Raisin SE
Schlesische Straße 33/34
10997 Berlin
Deutschland

Raisin Bank AG
Niederneu 61-63
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

E-Mail: kundenservice@raisin.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderlichen Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
11. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
12. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

13. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG für Raisin Privatkunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raisin Bank AG

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Raisin Bank

I. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank (im Folgenden „**Raisin Bank**“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart..

2. Änderungen

a. Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b. Annahme durch den Kunden

Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn:

- i. das Änderungsangebot der Raisin Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender

Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Raisin Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Raisin Bank in Einklang zu bringen ist
- und

- ii. der Kunde das Änderungsangebot der Raisin Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Raisin Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen von diesem [Abschnitt I Nummer 2](#) und [IV](#) unter Abschnitt Kosten der Bankdienstleistungen der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Raisin Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Raisin Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

- e. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
- Macht die Raisin Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt

des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Raisin Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

II. Bankgeheimnis und Bankauskunft

1. Bankgeheimnis

Die Raisin Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Raisin Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Raisin Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Raisin Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Raisin Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Raisin Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Raisin Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Raisin Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

III. Haftung der Raisin Bank; Mitverschulden des Kunden

1. Haftungsgrundsätze

Die Raisin Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes

regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch die in diese Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Raisin Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Raisin Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Raisin Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Raisin Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3. Störung des Betriebs

Die Raisin Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

IV. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Raisin Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Raisin Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Raisin Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Raisin Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Raisin Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Die Raisin Bank behält sich jedoch das Recht vor, weitere Dokumente anzufordern.

V. Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank gilt deutsches Recht.

Kontoführung

I. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Raisin Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Raisin Bank) verrechnet. Die Raisin Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach diesen Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Raisin Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

II. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Raisin Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Raisin Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Raisin Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Raisin Bank hinsichtlich der

Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

III. Einzugsaufträge

1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Raisin Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Raisin Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Raisin Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Raisin Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2. Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Mitwirkungspflichten des Kunden

I. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Raisin Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Raisin Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

II. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

III. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Raisin Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

IV. **Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Raisin Bank**

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

V. **Benachrichtigung der Raisin Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Raisin Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

I. **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Raisin Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

II. **Nicht entgeltfähige Leistungen**

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Raisin Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen

Interesse wahrnimmt, wird die Raisin Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

III. **Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Raisin Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Raisin Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

IV. **Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde hat mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, somit können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

V. **Ersatz von Aufwendungen**

Ein möglicher Anspruch der Raisin Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. **Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach [Nr. 5 dieses Abschnitts](#).

Sicherheiten für die Ansprüche der Raisin Bank gegen den Kunden

I. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch der Raisin Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Raisin Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Raisin Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Raisin Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Raisin Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2. Veränderung des Risikos

Hat die Raisin Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Raisin Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten.

3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Raisin Bank eine angemessene Frist einräumen.

Beabsichtigt die Raisin Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung (siehe ["Kündigung II. Kündigungsrechte der Raisin Bank", Nr. 3](#) dieser Geschäftsbedingungen) Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

II. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank

1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Raisin Bank sind sich darüber einig, dass die Raisin Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Raisin Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Raisin Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Raisin Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Raisin Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Raisin Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Raisin Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Raisin Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Raisin Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Raisin Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Raisin Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Raisin Bank.

4. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Raisin Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

III. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

1. Sicherungsübereignung

Die Raisin Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Raisin Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

2. Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Raisin Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

3. Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Raisin Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

4. Gesicherte Ansprüche der Raisin Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Raisin Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Raisin Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

IV. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

1. Deckungsgrenze

Die Raisin Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Raisin Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die

berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Raisin Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

V. Verwertung von Sicherheiten

1. Wahlrecht der Raisin Bank

Wenn die Raisin Bank verwertet, hat die Raisin Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Raisin Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

I. Kündigungsrechte des Kunden

1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Raisin Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

II. Kündigungsrechte der Raisin Bank

1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Raisin Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine

Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Raisin Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstrahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Raisin Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Raisin Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Raisin Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Raisin Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Raisin Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Raisin Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Raisin Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten (siehe ["Sicherheiten für die Ansprüche der Raisin Bank"](#))

[gegen den Kunden, I. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten"](#) dieser Geschäftsbedingungen),

- aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Raisin Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt
- oder wenn für den Kunden ein gerichtlich bestellter Betreuer benannt wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

4. Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Raisin Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

5. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Raisin Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Schutz der Einlagen

Einlagensicherungsfonds

I. Schutzzumfang

Die Bank ist Mitglied der gesetzlichen Einlagensicherung und gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstraße 28, 10178 Berlin an. Dies bedeutet, dass Entschädigungsansprüche nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) durch die EdB abgedeckt werden. Nach dem EinSiG sind Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro gesichert; in bestimmten im EinSiG geregelten Fällen, bis zu 500.000 Euro. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet. Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als in Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem der Entschädigungsfall festgestellt wurde. Liegt ein Referenzkurs der Europäischen Zentralbank nicht vor, ist für die Umrechnung der Mittelkurs aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtages zugrunde zu legen.

II. Ausnahmen und Einlegerschutz

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind allgemein durch die EdB gedeckt. Für Ausnahmen und

Einschränkungen sowie die Verjährung des Entschädigungsanspruchs wird auf die jeweils gültige Fassung des EinSiG verwiesen, dass auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Ferner wird zu Informationszwecken auf die Internetseite der Entschädigungseinrichtungen deutscher Banken GmbH (<https://www.edb-banken.de/>) verwiesen

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Raisin Bank nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- I. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- II. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
- III. der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 1. den §§ 675c bis 676c BGB,
 2. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 3. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 4. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- IV. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- V. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder

- VI. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- VII. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Raisin Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ("ZAG"), die §§ 675c bis 676c BGB oder gegen Artikel 248 EGBGB zu beschweren.

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

I. Allgemein

1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Raisin Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt

2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ⁴
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁵	Euro	IBAN

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach [Abschnitt II., Nr. 1.](#) dieser Bedingungen.

3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- Der Kunde erteilt der Raisin Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Raisin Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Raisin Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per

Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß [Abschnitt II., Nr. 1.](#)

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Raisin Bank die Ausführung ablehnen Abschnitt II., Nr. 7. Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Raisin Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Raisin Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Onlinebanking-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Raisin Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.
- Auf Verlangen des Kunden teilt die Raisin Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.
- Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Raisin Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 ZAG zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Raisin Bank

- Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Raisin Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Raisin Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Onlinebanking-Server der Raisin Bank).
- Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz a Satz 3 dieses Abschnitts nicht auf einen Geschäftstag der Raisin Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der

⁴International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

⁵EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

- c. Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Raisin Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe [Abschnitt II., Nr. 2., lit. b.](#)) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.
- d. Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Buchstaben b. und c.:
 - Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
 - Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

5. Widerruf des Überweisungsauftrags

- a. Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Raisin Bank (siehe [Abschnitt I., Nr. 4., lit. a. und b.](#)) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Raisin Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Abschnitts ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Raisin Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.
- b. Haben Raisin Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe [Abschnitt II., Nr. 2., lit. b.](#)), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe [Abschnitt I., Nr. 1.](#)) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Raisin Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Raisin Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Raisin Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- c. Nach den in Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und die Raisin Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Raisin Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des

Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Raisin Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

6. Ausführung des Überweisungsauftrags

- a. Die Raisin Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe [Abschnitt II., Nr. 1.](#)), in der vereinbarten Art und Weise (siehe [Abschnitt I., Nr. 3., lit. a.](#)) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe [Abschnitt I., Nr. 3., lit. b.](#)) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.
- b. Die Raisin Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe [Abschnitt I., Nr. 2.](#)) auszuführen.
- c. Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Ablehnung der Ausführung

- a. Sind die Ausführungsbedingungen (siehe [Abschnitt I., Nr. 6., lit. a.](#)) nicht erfüllt, kann die Raisin Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. — Hierüber wird die Raisin Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in [Abschnitt II., Nr. 2., lit. a.](#) vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Raisin Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- b. Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Raisin Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Raisin Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- c. Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Raisin Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Raisin Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication ("SWIFT") mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Raisin Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

10. Entgelte und deren Änderung

Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank.

11. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

II. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ (EWR) in Euro⁷

1. Erforderliche Angaben

a. Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe [Abschnitt I, Nr. 2.](#)) ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung,
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

b. Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

c. Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert, wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung). Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

⁶Siehe Fußnote 2.

⁷Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatischer Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2. Maximale Ausführungsfrist

a. Fristlänge

Die Raisin Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

b. Beginn der Ausführungsfrist

- i. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Raisin Bank.
- ii. Vereinbaren die Raisin Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Raisin Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Raisin Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Raisin Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- iii. Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tages oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.
- iv. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

d. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe [Abschnitt II., Nr. 3., lit. b.](#)) hat die Raisin Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich

ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Raisin Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Raisin Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Raisin Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Raisin Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Raisin Bank.

e. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- a. Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Raisin Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Raisin Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Raisin Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Raisin Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Raisin Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- i. Der Kunde kann über den Abschnitt a. hinaus von der Raisin Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- ii. Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Raisin Bank fordern, dass die Raisin Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Raisin Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

iii. Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Raisin Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

f. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- i. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Raisin Bank einen Schaden, der nicht bereits von den [Abschnitten II., Nr. 3., lit. a.](#) und [II., Nr. 3., lit. b.](#) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Raisin Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Raisin Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Raisin Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ii. Die Haftung nach Abschnitt a. ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
 - für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Raisin Bank,
 - für Gefahren, die die Raisin Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

g. Haftungs- und Einwendungsausschluss

- i. Eine Haftung der Raisin Bank nach [Abschnitt II., Nr. 3., lit. b.](#) bis [Abschnitt II., Nr. 3., lit. d.](#) ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Raisin Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe [Abschnitt I., Nr. 2.](#)) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Raisin Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Raisin Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Raisin

Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Raisin Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

- ii. Ansprüche des Kunden nach [Abschnitten II., Nr. 3., lit. a.](#) bis [Abschnitt II., Nr. 3., lit. d.](#) und Einwendungen des Kunden gegen die Raisin Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Raisin Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Raisin Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach [Abschnitt II., Nr. 3., lit. c.](#) kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
- iii. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Raisin Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Raisin Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

h. Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der

Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Anlage 1 zu den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die sonstigen Staaten und Gebiete:

EU-Staaten: Ålandinseln, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin (französischer Teil), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten: EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete: Albanien, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, St. Barthélemy, St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Sonderbedingungen für das Onlinebanking

I. Leistungsangebot

- Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Onlinebanking in dem von der Raisin Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Raisin Bank mittels Onlinebanking abrufen. Sie sind grundsätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 ZAG und für die Mitteilung von Informationen über ein Transaktionskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 ZAG zu nutzen, sofern es sich bei dem Konto um ein Zahlungskonto handelt.
- Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigter werden einheitlich als „Kunde“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- Zur Nutzung des Onlinebankings gelten die mit der Raisin Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

II. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking

Der Kunde benötigt für die Nutzung des Onlinebanking die mit der Raisin Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Raisin Bank als berechtigter Kunde auszuweisen (siehe [III. Zugang zum Onlinebanking](#)) und Aufträge zu autorisieren (siehe [IV. Onlinebanking Aufträge](#)). Statt eines personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal des Kunden zum Zweck der Authentifizierung bzw. Autorisierung vereinbart werden.

1. Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Raisin Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

2. Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Raisin Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Kunden zur Erteilung eines Onlinebanking-Auftrags verwendet werden.

III. Zugang zum Onlinebanking

Der Kunde erhält Zugang zum Onlinebanking, wenn

- dieser alle erforderlichen Anmeldeinformationen eingesetzt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Raisin Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe "[VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Nr. 1](#)" und "[IX. Nutzungssperre](#)") vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Onlinebanking kann der Kunde Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Transaktionskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert.

IV. Onlinebanking-Aufträge

1. Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss Onlinebanking-Aufträge (zum Beispiel Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Raisin Bank bereitgestellten personalisierten Sicherheitsmerkmal (z.B. TAN) oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Raisin Bank mittels Onlinebanking übermitteln. Die Raisin Bank bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe "[I. Leistungsangebot, Nr. 1](#)") auslöst und übermittelt.

2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Onlinebanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Onlinebankings erfolgen, es sei denn, die Raisin Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

V. Bearbeitung von Onlinebanking-Aufträgen durch die Raisin Bank

- Die Bearbeitung der Onlinebanking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Onlinebanking-Seite der Raisin Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Onlinebanking-Seite der Raisin Bank angegebenen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag

gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

2. Die Raisin Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- der Kunde hat den Auftrag autorisiert,
 - die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor,
 - das Onlinebanking-Datenformat ist eingehalten,
 - das gesondert vereinbarte Onlinebanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten und
 - die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Raisin Bank die Onlinebanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

3. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nr. 2. dieses Abschnitts nicht vor, wird die Raisin Bank den Onlinebanking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Kunden hierüber mittels Onlinebanking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, die den Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

VI. Information des Kontoinhabers über Onlinebanking-Verfügungen

Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Onlinebanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

VII. Sorgfaltspflichten des Kunden

1. Technische Verbindung zum Onlinebanking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlinebanking nur über die von der Raisin Bank gesondert mitgeteilten Onlinebanking-Zugangskanäle (zum Beispiel Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Konto – sofern dieses ein Zahlungskonto ist – kann der Kunde die technische Verbindung zum Onlinebanking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe "[1. Leistungsangebot, Nr. 1](#) dieser Geschäftsbedingungen) herstellen.

2. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- a. Der Kunde hat
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe "[1. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking, Nr. 1](#) dieser Geschäftsbedingungen) geheim zu halten sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument (siehe "[1. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking, Nr. 2](#) dieser Geschäftsbedingungen) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die in Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals das Onlinebanking-Verfahren missbräuchlich nutzen. Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Transaktionskonto an den vom ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe "[1. Leistungsangebot, Nr. 1](#) dieser Geschäftsbedingungen).

- b. Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden,
 - bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen sie nicht ausspähen können,
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden,
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal (z.B. PIN) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden,
 - der Kunde darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.

3. Sicherheitshinweis der Raisin Bank

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Raisin Bank zum Onlinebanking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

4. Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Raisin Bank angezeigten Daten

Soweit die Raisin Bank dem Kunden Daten aus seinem Onlinebanking-Auftrag (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem oder über

ein anderes Gerät des Kunden (zum Beispiel Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

1. Sperranzeige

- a. Stellt der Kunde
- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale
- fest, muss der Kunde die Raisin Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kunde kann der Raisin Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.
- b. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- c. Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,
- muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Raisin Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

IX. Nutzungssperre

1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Raisin Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Nr. 1

- den Onlinebanking-Zugang für ihn oder alle Kunden oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

2. Sperre auf Veranlassung der Raisin Bank

- a. Die Raisin Bank darf den Onlinebanking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Onlinebanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder

des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
- b. Die Raisin Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

X. Haftung

1. Haftung der Raisin Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung der Sperre

Die Haftung der Raisin Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung eines personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

a. Haftung des Konto-/Depotinhaber für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- i. Beruhen die nicht autorisierten Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Raisin Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.
- ii. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach (i.) verpflichtet, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder,
 - der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurde, verursacht worden ist.
- iii. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber abweichend

von (i.) und (ii.) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Raisin Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe [VIII. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Nr. 1, lit. a](#)),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe [VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b](#)),
 - das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe [VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b](#)),
 - personalisierte Sicherheitsmerkmale per E-Mail weitergegeben hat (siehe [VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b](#)),
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe [VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b](#)),
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe [VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b](#)).
 - Beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon) auch für das Online Banking nutzt (siehe [VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers, Nr. 2, lit. b](#)).
- iv. Abweichend von [lit. \(i\)](#) bis [\(iii\)](#) dieses Abschnitts ist der Kontoinhaber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Raisin Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat, obwohl die Raisin Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwa, das der Teilnehmer weiß, z.B. PIN), Besitz (etwa, das der Teilnehmer besitzt, z.B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, z.B. Fingerabdruck).
- v. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- vi. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach [lit. \(i\)](#) und [\(iii\)](#) verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Raisin Bank

nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

- vii. Die [lit. \(i\)](#) und (iv) bis (vi) dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b. Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Raisin Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Raisin Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

c. Haftung der Raisin Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Raisin Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

d. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

XI. Elektronische Postbox

1. Kommunikationsmedium

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Raisin Bank und dem Kunden gilt der elektronische Briefkasten (nachfolgend: „**Postbox**“) als elektronisches Kommunikationsmedium für alle Kunden, die mit der Raisin Bank eine Vereinbarung zur Teilnahme am Onlinebanking getroffen haben. Dokumente (d.h. Informationen, die auf Grund rechtlicher Anforderungen von der Raisin Bank erteilt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge, Kontoabschlüsse) und Nachrichten betreffend den Geschäftsverkehr mit der Raisin Bank werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – ausschließlich in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox übermittelt.

2. Bereitstellung von Dokumenten

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Bereitstellung aller Dokumente und Nachrichten durch die Raisin Bank in papiergebundener Form. Auf Wunsch des Kunden kann ein postalischer Versand von Dokumenten oder

Nachrichten entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis erfolgen. Die Raisin Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden.

3. Zugang

Dokumente und Nachrichten, welche dem Kunden in die Postbox übermittelt werden, gelten mit der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs in die Postbox als zugegangen. Erfolgt die Einstellung nach 18.00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag, so gilt der Zugang als am darauffolgenden Werktag als erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig die Dokumente in seiner Postbox abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Raisin Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, ab Zugang der Dokumente, mitzuteilen.

4. Unveränderbarkeit

Die Raisin Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente und Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Raisin Bank hierfür keine Haftung. Die steuerliche Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Dokumente und Nachrichten kann durch die Raisin Bank nicht gewährleistet werden.

5. Speicherung

Die Raisin Bank speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von mindestens 24 Monaten. Nachrichten werden für die Dauer von mindestens sechs Monaten gespeichert. Nach Verstreichen dieser Fristen kann die Raisin Bank die entsprechenden Dokumente/Nachrichten ohne vorherige Mitteilung an den Kunden aus der Postbox entfernen.

6. Beendigung

Die Verpflichtung der Raisin Bank zur Bereitstellung von Dokumenten und Nachrichten in der Postbox endet dann, wenn die Teilnahme am Onlinebanking gekündigt wird, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von Dokumenten und Nachrichten, die zum Zeitpunkt einer erfolgten Kündigung der Teilnahme am Onlinebanking noch in der Postbox befindlich sind, besteht für die Raisin Bank nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die Raisin Bank, in diesem Fall, die noch in der Postbox befindlichen Dokumente und Nachrichten dem Kunden kostenpflichtig

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, inkl. Rahmenlastschriftmandat (Muster)

I. Allgemein

1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. Entgelte und deren Änderung

a. Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank.

b. Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Raisin Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Raisin Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Raisin Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

c. Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Raisin Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

3. SEPA-Lastschriftrückgabe

a. Sollte der Kunde von seinem gesetzlichen Widerspruchsrecht gemäß [Abschnitt II. Nr. 1](#) dieser Sonderbedingungen Gebrauch machen oder der Lastschritteinzug mangels Kontodeckung seitens des Kunden nicht ausgeführt werden können, findet eine SEPA-Lastschriftrückgabe statt. Dieses Widerspruchsrecht ist vom Kunden gegenüber seinem Zahlungsdienstleister auszuüben.

b. Die Kosten für eine solche SEPA-Lastschriftrückgabe trägt der Kunde und sind dem Preis-Leistungsverzeichnis der Raisin Bank zu entnehmen und werden über das Raisin-Konto abgewickelt. Ebenfalls können zusätzliche Kosten auf Seiten der Hausbank des Kunden entstehen. Diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Zur Begleichung dieser Kosten sowie zur Begleichung von Forderungen gegenüber dem Kunden im Rahmen von SEPA-Lastschriftrückgaben ist die Raisin Bank berechtigt, das Raisin-Konto ins Minus zu führen, sollte das

Guthaben des Raisin-Kontos diese Gebühren oder Forderungen nicht decken. Die Raisin Bank ist ebenfalls dazu berechtigt, Einlagen oder Anlagen des Kunden, an denen sie nach Abschnitt ["Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank"](#) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank ein Pfandrecht erlangt hat, zu veräußern, um so die Kosten für die SEPA-Lastschriftrückgabe zu decken.

Der Raisin Bank steht ein Wahlrecht zu, ob sie das Raisin-Konto des Kunden im Minus führt oder sich am Pfandrecht nach Abschnitt ["Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank"](#) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank bedient.

c. Im Falle einer SEPA-Lastschriftrückgabe oder bei weiteren Ansprüchen der Raisin Bank gegenüber dem Kunden ist Raisin Bank berechtigt, sich an Tages- und Festgeldern sowie Investmentprodukten schadlos zu halten.

d. Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden im Falle einer SEPA-Lastschriftrückgabe auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

e. Tagesgeld

Kommt es zu einer SEPA-Lastschriftrückgabe im Rahmen von Tagesgeld-Einlagen, wird der widerrufene Betrag vom Zahlungsdienstleisters des Kunden unmittelbar auf das Referenzkonto des Kunden wieder gutgeschrieben.

Sollte der entsprechende Betrag bei einer Partnerbank bereits angelegt sein, erteilt der Kunde der Raisin Bank eine Vollmacht zur Teil- bzw. Komplettauszahlung des entsprechenden Betrages bei der entsprechenden Partnerbank und tritt gleichzeitig den Anspruch auf Auszahlung dieses Betrages an die Raisin Bank ab (siehe Vollmacht auf [S. 68](#)).

f. Festgeld

Findet eine SEPA-Lastschriftrückgabe im Rahmen der Einlage von Festgeld statt, wird der widerrufene Betrag vom Zahlungsdienstleisters des Kunden unmittelbar auf das Referenzkonto des Kunden wieder gutgeschrieben.

Sollte der entsprechende Betrag bei einer Partnerbank bereits angelegt sein, tritt der Kunde seinen Anspruch in Höhe der Lastschriftrückgabe gegen die entsprechende Partnerbank auf Auszahlung des entsprechenden Betrages, inkl. der zu erwartenden Zinsen an die Raisin Bank ab.

g. Investmentprodukte

Findet eine SEPA-Lastschriftrückgabe im Rahmen der Investmentprodukte statt, wird der widerrufene Betrag vom Zahlungsdienstleisters des Kunden unmittelbar auf das Referenzkonto des Kunden wieder gutgeschrieben.

Sollte der entsprechende Betrag bereits angelegt sein und Wertpapiere im Namen des Kunden erworben worden sein, erteilt der Kunde der Raisin Bank eine Vollmacht, die bereits erworbenen Anteile wieder zu veräußern. Den entsprechenden Erlös tritt der Kunde der Raisin Bank ab (siehe Vollmacht auf [S. 68](#)). Die Veräußerung der entsprechenden Anteile wird von der Raisin Bank unverzüglich vorgenommen.

Sollte es in der Zwischenzeit zu Wertschwankungen gekommen sein, kann dennoch eine Forderung gegenüber dem Kunden bestehen bleiben. Diese werden gemäß [Ziffer 1., Nr. 3. b.](#) dieser Sonderbedingungen berücksichtigt.

- h. Bei der Abwicklung von SEPA-Lastschriftrückgaben nach Abschnitt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank ist die Raisin Bank ebenfalls dazu berechtigt, von Ihrem Pfandrecht gemäß Abschnitt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Raisin Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank Gebrauch zu machen.

4. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

a. Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Raisin Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

b. Ansprüche bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

Ist der Lastschriftbetrag verspätet bei der Raisin Bank eingegangen, kann der Kunde von der Raisin Bank im Rahmen des § 675 Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

c. Schadensersatz bei Pflichtverletzung

Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Raisin Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Raisin Bank und für Gefahren, die die Raisin Bank besonders übernommen hat.

d. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach [Abschnitt I., Nr. 5., lit. b.](#) sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Raisin Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Raisin Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der

Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

II. SEPA-Basislastschrift

1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA¹-Basislastschriftverfahren kann der Kunde von seinem externen Referenzkonto über seinen Zahlungsdienstleister an sein Raisin-Konto bei der Raisin Bank Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat ([siehe Nummer 4. a.](#)) erteilen.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Raisin Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger. Die Rückabwicklung richtet sich nach [Ziffer 1., Nummer 3.](#) dieser Sonderbedingungen.

2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Raisin Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Raisin Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

4. SEPA-Lastschriftmandat

a. Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- i. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Raisin Bank zu.
- ii. Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Raisin Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift

rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

1Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A.

2Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A.

3Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A.

Anlage A

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Rahmenlastschriftmandat (Muster)

SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers:

Anschrift des Zahlungsempfängers
 Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Ich ermächtige, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

_____ | ___ Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name und BIC¹⁾)

IBAN: __ | ____ | ____ | ____ | ____

.....
 Ort, Datum, Unterschrift des Zahlers

Vollmacht des Kunden bei SEPA-Lastschriftrückgabe

Bei Ausübung meines Widerspruchsrechts gemäß Rahmenlastschriftmandat, bevollmächtige ich die Raisin Bank AG gegenüber der entsprechenden Partnerbank eine Teil- bzw. Komplettauszahlung (siehe I, 3, d.) der Einlage bei der entsprechenden Partnerbank zu veranlassen, bzw. bei Investmentprodukten die bereits erworbenen Anteile wieder zu veräußern (siehe I, 3, f.).

Sonderbedingungen für das Produkt Raisin für Privatkunden

I. Leistungsangebot

Die Bedingungen regeln die Leistungsbeziehung zwischen dem Kunden und der Raisin Bank für das Produkt Raisin. Das Leistungsangebot der Raisin SE (im Folgenden „Raisin“ genannt) für das Produkt Raisin (Einlagenprodukte), das Produkt Raisin ETF Robo, Raisin ETF Rürup und das Produkt Raisin Private Equity sowie ggf. einzelne Leistungen etwaiger Distributionspartner (gemeinsam **„Produkt Raisin“**) können den Geschäftsbedingungen von Raisin entnommen werden. Raisin Bank führt keine Anlagevermittlung in Bezug auf das Produkt Raisin durch. Jegliche Anlagevermittlung in Bezug auf das Produkt Raisin wird von Raisin durchgeführt. Nähere Informationen finden sich in den Geschäftsbedingungen der Raisin, insbesondere im Abschnitt [„Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Robo“](#), im Abschnitt [„Sonderbedingungen für das Produkt Raisin ETF Rürup“](#) sowie im Abschnitt [„Sonderbedingungen für das Produkt Raisin Private Equity“](#). Soweit jene Bedingungen der Raisin für das Produkt Raisin von den jeweils einschlägigen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank für das betreffende Produkt Raisin abweichen, gelten die Bedingungen der Raisin Bank vorrangig. Folgende Leistungen bietet die Raisin Bank für den Kunden an:

1. Eröffnung und Führung eines Online-Kontokorrentkontos auf Guthabenbasis („Raisin-Konto“) mit jährlicher Saldenbestätigung. Für jeden Kunden wird ein (1) Raisin-Konto eröffnet, soweit nichts anderes vereinbart ist;
2. Durchführung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs für das Raisin-Konto (ausschließlich für Einzahlungen auf Partnerbank- bzw. Depotbankkonten und Überweisungen auf das Referenzkonto);
3. Durchführung der Legitimation des Kunden gegenüber der Partnerbank bzw. Depotbank;
4. Unterstützung des Kunden bei der Kommunikation mit einer Partnerbank (z.B. elektronische oder postalische Übermittlung von Kundenaufträgen und Unterlagen im Rahmen des Abschlusses des Vertrages bei einer Partnerbank);
5. Eröffnung und Führung eines Online-Wertpapierdepots für Kunden des Produkts Raisin ETF Robo sowie Durchführung der Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten im Rahmen dieses Produkts.

Das Angebot der Raisin Bank richtet sich ausschließlich an Privatkunden (natürliche Personen). Gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) sind US-Staatsbürger und Inhaber einer Green-Card vom Angebot der Raisin Bank ausgeschlossen. Sofern ein Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung zum

US-Staatsbürger oder Inhaber einer Green-Card wird, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

II. Distributionspartnerschaften von Raisin

Raisin kooperiert mit Distributionspartnern, deren Kunden über die Internet-Plattform des jeweiligen Distributionspartners (nachfolgend jeweils **„Distributionsplattform“**) Zugang zu den Angeboten ausgewählter Partnerbanken von Raisin haben (insgesamt **„Distributionspartnerschaften“**). Im Rahmen von Distributionspartnerschaften werden die in den Geschäftsbedingungen von Raisin, den Geschäftsbedingungen der Raisin Bank (einschließlich der Bedingungen für den Überweisungsverkehr und das Onlinebanking) sowie die in diesen Bedingungen für das Produkt Raisin der Raisin Bank in Bezug auf die Plattform von Raisin genannten Funktionen sowie die Kommunikation dem Kunden gegenüber, soweit jeweils vorhanden, auf der Plattform von Raisin oder der Distributionsplattform entweder durch Raisin, der Raisin Bank und/oder dem Distributionspartner zur Verfügung gestellt bzw. durchgeführt. Insbesondere gelten [Abschnitt XI. Elektronische Postbox](#) der Bedingungen für das Onlinebanking sowie [Abschnitt VIII.](#) dieser Bedingungen für das Produkt Raisin in dem Fall, dass der Kunde das Onlinebanking der Raisin Bank nicht nutzt, entsprechend für diese Kunden jedoch mit der Abweichung, dass die dort genannte elektronische Postbox der Raisin Bank durch die elektronische Postbox des Distributionspartners ersetzt wird.

III. Mitwirkungspflichten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs für das Produkt Raisin ist es erforderlich, dass der Kunde für die Dauer der Geschäftsbeziehung ein auf seinen Namen lautendes Kontokorrentkonto bei einer Bank im europäischen Inland führt (Referenzkonto). Mit Beginn der Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank die internationale Bankkontonummer (IBAN) und den Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Referenzkontos mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, der Raisin Bank Änderungen in Bezug auf das Referenzkonto unverzüglich mitzuteilen.

IV. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

1. Die Raisin Bank führt das Raisin-Konto als Konto in laufender Rechnung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Produkt Raisin. Das Raisin-Konto wird online und auf Guthabenbasis geführt.
2. Sofern keine abweichende Rechnungsperiode vereinbart wurde, erfolgt der Rechnungsabschluss jährlich zum Ende eines Kalenderjahres. Die Rechtswirkungen eines

Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in [Abschnitt VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers](#) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank geregelt. Bei unverzinsten und gebührenfreien Konten wie dem Raisin-Konto erstellt die Raisin Bank keinen Rechnungsabschluss. Eine Saldenbestätigung erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

V. Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten

Der Kunde handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

VI. Identifizierung, Überweisungsauftrag

Der Kunde beauftragt die Raisin Bank, ihn gegenüber der/den Partnerbank(en) bzw. Depotbank(en), deren Produkt(e) er auswählt, zu identifizieren sowie seine Identität zu verifizieren und (je nach Partnerbank bzw. Depotbank(en)) seine Kontoeröffnungs- bzw. Vertragsunterlagen an die Partnerbank(en) bzw. Depotbank(en) weiterzuleiten. Bei Einschaltung von Distributionspartnern kann der Kunde, sofern rechtlich zulässig, auch den Distributionspartner beauftragen, ihn gegenüber der Raisin Bank, der/den Partnerbank(en), deren Produkt(e) er auswählt, zu identifizieren sowie seine Identität zu verifizieren und (je nach Partnerbank) seine Kontoeröffnungs- bzw. Vertragsunterlagen an die Partnerbank(en) weiterzuleiten. Nach erfolgreichem Abschluss des Einlagen- bzw. Depotrahmenvertrags bei der jeweiligen Partnerbank bzw. Depotbank beauftragt der Kunde die Raisin Bank, den gewünschten Betrag auf das für den Kunden eröffnete Konto bzw. das von der Partnerbank bzw. Depotbank entsprechend benannte Konto zu überweisen.

VII. Ergänzungen zu den „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“

Diese Ergänzungen gelten für Überweisungen vom Raisin-Konto auf das neu eröffnete Einlagen- bzw. Verrechnungskonto bei einer Partnerbank bzw. Depotbank.

1. Ergänzend zu [Abschnitt I., Nr. 3., lit. a.](#): Der Kunde kann den Überweisungsauftrag auch über eine Distributionsplattform erteilen.
2. Ergänzend zu [Abschnitt I., Nr. 3., lit. b.](#): Der Kunde kann den Überweisungsauftrag über eine Distributionsplattform auch mittels Zweifaktor-Authentifizierung (z.B. persönliche Transaktions-PIN in Verbindung mit Push-TAN oder mTan), die geltenden Anforderungen für Überweisungen entsprechen, autorisieren.
3. Ergänzend zu [Abschnitt I., Nr. 6.](#): Der Kunde kann auf der Plattform oder ggf. auf der Distributionspartnerplattform auch mehrere Raisin Produkte gleichzeitig beantragen. In diesem Fall wird immer der Antrag (und der damit verbundene Überweisungsauftrag) zuerst ausgeführt, bei

dem alle Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages mit der Partnerbank bzw. Depotbank (einschließlich ausreichende Deckung des Raisin-Kontos) zuerst vorliegen; bei Gleichzeitigkeit ist der Zeitpunkt der verbindlichen Produktauswahl im Onlinebanking oder ggf. auf der Distributionspartnerplattform maßgeblich.

4. Ergänzend zu [Abschnitt II., Nr. 1.](#) (Erforderliche Angaben für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") in Euro oder in anderen EWR-Währungen): Die erforderlichen Angaben werden durch die Bank auf Basis des vom Kunden gewählten Einlagen- bzw. Anlageprodukts zur Verfügung gestellt. Die Kontonummer des Zahlungsempfängers (in diesem Fall der Kontonummer des von der Partnerbank bzw. Depotbank im Namen des Kunden zu eröffnenden Kontos bzw. der von der Partnerbank bzw. Depotbank entsprechend benannten Kontos) wird durch die Bank ggf. nach Eröffnung des individuellen Einlagen- bzw. Anlagekontos und nach Autorisierung des Überweisungsauftrages auf Basis von Informationen der Partnerbank bzw. Depotbank ergänzt.
5. Ergänzend zu [Abschnitt II., Nr. 2., lit. a.](#) (Fristlänge): Die Raisin Bank und der Kunde vereinbaren, dass die Überweisung innerhalb von zwei Tagen ausgeführt wird, nachdem die betreffende Partnerbank den Abschluss des Einlagenvertrags mit dem Kunden bestätigt hat, und die Partnerbank der Raisin Bank die entsprechende Kontoverbindung (je nach Partnerbank individuelles Einlagenkonto des Kunden oder Konto) mitgeteilt hat. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Raisin Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. [Abschnitt I., Nr. 5., lit. b.](#) der Bedingungen für den Überweisungsverkehr findet entsprechend Anwendung. Mit Blick auf Anlageprodukte übernimmt die Raisin Bank keine Haftung dafür, dass es durch eine verspätete Ausführung der Zahlung an die Depotbank zu einer Kursänderung kommen kann.
6. Im Rahmen des Abschlusses eines Einlagenvertrags bei bestimmten Partnerbanken leitet die Raisin Bank die Vertragsunterlagen sowie den konkreten Einlagenwunsch des Kunden an die Partnerbank weiter, wenn der entsprechende Betrag die jeweils bestehenden Mindesteinlagevoraussetzungen der Partnerbank erfüllt und bereits auf dem Raisin-Konto gutgeschrieben ist; während der Bearbeitung des Einlagenwunsches durch die Raisin Bank ist die Verfügung über den gewünschten Einlagebetrag nicht möglich, der Einlagenwunsch kann jedoch jederzeit in Textform gegenüber der Raisin Bank zurückgenommen werden
7. Im Falle des Todes des Kunden ist die Raisin Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen berechtigt, sämtliche Guthaben auf dem Raisin-Konto mit befreiender Wirkung auf das Referenzkonto zu transferieren. Als

Referenzkonto gilt das Konto, welches der Raisin Bank bis zu diesem Zeitpunkt nach Ziffer III mitgeteilt wurde.

8. Da das Raisin-Konto ausschließlich für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Produkt Raisin sowie der Finanzportfolioverwaltung dient und ansonsten nicht am allgemeinen Zahlungsverkehr teilnimmt, sind Überweisungen auf das Raisin-Konto nur zulässig, wenn sie vom Referenzkonto, welches auf den Namen des Kunden lautet und bei einer Bank in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") geführt wird. Verfügungen vom Raisin-Konto sind ausschließlich auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto zulässig. Die Raisin Bank ist berechtigt, Transaktionen zurückzuweisen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen.
9. Die Raisin Bank ist jederzeit dazu berechtigt, ohne Angabe von Gründen sämtliche Guthaben des Kunden von seinem Raisin-Konto mit befreiender Wirkung auf das Referenzkonto zu transferieren. Als Referenzkonto gilt das Konto, welches der Raisin Bank bis zu diesem Zeitpunkt nach Ziffer III mitgeteilt wurde.

VIII. Ergänzungen zu den „Sonderbedingungen für das Onlinebanking“

1. Ergänzend zu [Abschnitt XI. Elektronische Postbox](#): Die Nutzung der elektronischen Postbox gilt als Kommunikationsmedium auch für die Geschäftsbeziehungen des Kunden mit den Vertragspartnern Raisin und Partnerbanken bzw. Depotbank.
2. Ergänzend zu [Abschnitt II.](#) - [Abschnitt X.](#): Als individuelle Kundenkennung kann die Raisin Bank auch die E-Mail-Adresse des Kunden vorsehen. E-Mail-Adresse und PIN stellen dann die Zugangsdaten zum Onlinebanking dar. Hierbei bestimmt der Kunde nach erfolgreicher Registrierung auf der Plattform von Raisin ein selbst gesetztes Passwort, das später als Zugangsdatum zum Onlinebanking dient (PIN). Alternativ zur Authentifizierung des Kunden mittels PIN und TAP vor Durchführung einer Transaktion kann die Raisin Bank vorsehen, dass die Authentifizierung mittels PIN und mobiler Transaktionsnummer (mTAN) durchzuführen ist. Hierbei versendet die Raisin Bank nach Aufforderung durch den Kunden eine einmalig verwendbare Transaktionsnummer per Textnachricht (SMS) auf ein vom Kunden bei der Anmeldung oder nachträglich registriertes, zum Empfang von SMS geeignetes Empfangsgerät (z.B. Mobiltelefon). Es obliegt dem Kunden, den Zugriff auf das Empfangsgerät sicherzustellen. Änderungen der Mobilfunknummer, mit der sich der Kunde bei der Anmeldung registriert hat, sind der Raisin Bank mindestens drei Bankarbeitstage vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt mitzuteilen, um Verzögerungen zu vermeiden. Im Falle des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen oder sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Empfangsgeräts zum Empfang von mTAN oder der SIM-Karte ist unverzüglich

die Sperrung des Empfangsgeräts beim jeweiligen Mobilfunkbetreiber zu veranlassen und die Raisin Bank zu unterrichten. Im Fall einer solchen Unterrichtung oder bei Verdacht einer nicht autorisierten Verwendung des Empfangsgeräts als Authentifizierungsinstrument darf die Raisin Bank die Mobilfunknummer und/oder den Onlinebanking-Zugang des Kunden sperren. Die Regelungen zu den Sorgfaltspflichten des Kunden in [Abschnitt VII. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers](#) der Bedingungen für das Onlinebanking sowie zur Haftung bei missbräuchlicher Nutzung in [Abschnitt X. Haftung, Nr. 2.](#) gelten entsprechend. Eine zur Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen führende grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn er das Empfangsgerät gleichzeitig für das Onlinebanking nutzt.

IX. Haftung

1. Die Raisin Bank übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit der zwischen dem Kunden und den Vertragspartnern (Raisin, Distributionspartnern oder Partnerbanken bzw. Depotbank) geschlossenen Verträge.
2. Die Raisin Bank haftet nicht für das Risiko, dass Kundenanträge abgelehnt, nicht oder verzögert bearbeitet werden.
3. Die Raisin Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Übermittlung von Dokumenten, Nachrichten und sonstigen Informationen, die dem Kunden von Vertragspartnern (Raisin, Partnerbanken bzw. Depotbank) zur Verfügung gestellt werden.

X. Risikoaufklärung

Die Guthaben auf den Raisin-Konten bei der Raisin Bank unterliegen im Falle einer Insolvenz des kontoführenden Instituts der gesetzlichen Einlagensicherung im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes ("AnlEntG"). Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100.000 Euro der Einlagen eines Kunden.

Für alle Informationen über die Risiken von Einlagenprodukten bei den Partnerbanken verweist die Raisin Bank den Kunden auf die Website von Raisin, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die Geschäftsbedingungen der Partnerbanken und die Produktinformationsblätter.

XI. Gebühren und Vergütung

1. Die Leistungen gem. Nummer 1 im Rahmen der Einlagenvermittlung dieser Bedingungen sind für den Kunden grundsätzlich kostenfrei. Für besonders aufwendige Leistungen und Zusatzdienste können Gebühren erhoben werden. Nähere Informationen können dem Abschnitt „Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank für das Produkt Raisin“ entnommen werden.

2. Für die Erbringung der in Nummer 1 dieser Bedingungen beschriebenen Leistungen erhält die Raisin Bank im Rahmen der Kooperation eine Vergütung von Raisin.

XII. Vertragsübernahme

Raisin Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch an einen anderen Vertragspartner übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme durch einen anderen Vertragspartner das Recht zu, diesen Vertrag mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

Dieses Recht besteht nur bis zur Vertragsübernahme des neuen Vertragspartners. Nach Vertragsübernahme gelten die vertraglich festgelegten Kündigungsfristen, siehe hierzu Abschnitt "Kündigungsregeln" dieser Sonderbedingungen. Voraussetzung für die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer ist, dass der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme erlangt.

Raisin Bank wird den Kunden mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Vertragsübernahme über diese informieren und über die Folgen hinweisen.

XIII. Kündigungsregeln

In Abweichung bzw. Ergänzung zu den Abschnitten "Kündigung, [I. Kündigungsrechte des Kunden](#)" und "Kündigung, [II. Kündigungsrechte der Raisin Bank](#)" der AGB der Raisin Bank gelten folgende Regeln für das Produkt Raisin:

1. Die Laufzeit des Raisin-Konto-Vertrages ist unbefristet und kann durch Kündigung vom Kunden oder der Raisin Bank mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden.
2. Die Erbringung der Leistungen der Raisin Bank und von Raisin für das Produkt Raisin erfordert gültige Verträge des Kunden mit der Raisin Bank und Raisin, sowie entsprechende Datenschutzzustimmungen für die Raisin Bank und Raisin. Kündigt der Kunde seinen Vertrag gegenüber der Raisin Bank oder Raisin, oder widerruft der Kunde seine Datenschutzzustimmung gegenüber der Raisin Bank oder Raisin, so können die Raisin Bank und Raisin ihren jeweiligen Vertrag mit dem Kunden – sofern dieser noch nicht vom Kunden selbst bereits gekündigt worden ist – aus wichtigem Grund kündigen.
3. Jede Kündigung eines Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail oder Brief).

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

I. Formen des Wertpapiergeschäfts

Kommissionsgeschäfte

Raisin Bank und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften ab.

Dabei führt die Raisin Bank Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, d.h. sie schließt für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Raisin Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

II. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Raisin Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Raisin Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Raisin Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

I. Usancen/Unterrichtung/Preis

1. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Raisin Bank.

2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Raisin Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Raisin Bank oder den Zwischenkommissionär ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Raisin Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Raisin Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Raisin Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Raisin Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

III. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Raisin Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

IV. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

1. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe [II. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte](#)) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Raisin Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

2. Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe II. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Raisin Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

V. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf

ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. III. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen.

VI. Erlöschen laufender Aufträge

1. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

2. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

3. Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Raisin Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

VII. Haftung der Raisin Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Raisin Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Raisin Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

I. Anschaffung im Inland

Die Raisin Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Darunter fallen insbesondere börsengehandelte Investmentfonds (ETFs).

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Raisin Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Raisin Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

III. Anschaffung im Ausland

1. Anschaffungsvereinbarung

Die Raisin Bank schafft bestimmte Arten von Wertpapieren im Ausland an. Darunter fallen insbesondere nicht-börslich gehandelte Investmentfonds. Dies findet statt, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

2. Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Raisin Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen.

Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Raisin Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

4. Deckungsbestand

Die Raisin Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Raisin Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs und Naturereignissen oder durch sonstige von der Raisin Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Raisin Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

I. Depotauszug

Die Raisin Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

II. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

1. Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Raisin Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragschein sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragschein sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Raisin Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Raisin Bank selbst zahlbar sind. Die Raisin Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

2. Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

3. Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Raisin Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Raisin Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere

entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

4. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragschein sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Raisin Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

III. Behandlung von Bezugsrechten

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Raisin Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Raisin Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Raisin Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

IV. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Raisin Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Raisin Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Raisin Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

V. Prüfungspflicht der Raisin Bank

Die Raisin Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

VI. Haftung

1. Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Raisin Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Raisin Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

2. Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Raisin Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Raisin Bank für deren Verschulden.

VIII. Sonstige

1. Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Raisin Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Raisin Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Raisin Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

2. Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Raisin Bank in oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Raisin Bank für deren Verschulden.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, die die Raisin Bank für ihre Kunden erbringt, reichen die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Raisin Bank zur Verhinderung bzw. der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Interessen eines Kunden nicht geschädigt werden. Daher informiert die Raisin Bank ihre Kunden nachfolgend über solche Interessenkonflikte und die weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Raisin Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern, Personen, die mit der Raisin Bank verbunden sind und den Kunden oder zwischen den Kunden.

II. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können dabei insbesondere entstehen:

- beim Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung oder sonstige Anreizstrukturen von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Raisin Bank, insbesondere dem Interesse der Raisin Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen der Raisin Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften;
- aus persönlichen Beziehungen und der Wahrnehmung von Mandaten der Raisin Bank Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

III. Schritte zur Risikobegrenzung bzgl. der Beeinträchtigung der Kundeninteressen

Um das Risiko zu vermeiden, dass unterschiedliche Interessen die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen für die Kunden beeinflussen, haben sich die Raisin Bank und deren Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Die Raisin Bank bewahrt jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles

Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Raisin Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

Bei der Raisin Bank ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation obliegt.

Im Einzelnen ergreift die Raisin Bank unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Identifizierung konfliktträchtiger Tätigkeiten und Konstellationen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und, sofern eine Annahme durch die Raisin Bank nicht zulässig ist, über deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung („chinese walls“);
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen der Mitarbeiter.
- Regelungen für die Mitarbeiter bezüglich der Annahme, Begrenzung und Meldung von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen, um die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung auszuschließen bzw. zu verringern ;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte.

Die Raisin Bank hat mithin Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte frühzeitig

erkannt und vermieden werden. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, wird die Raisin Bank gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offenlegen.

Auf folgende Punkte weist die Raisin Bank insbesondere hin:

Die Raisin Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie nichtmonetäre Vorteile) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht im Wege. Zuwendungen werden dem Kunden gegenüber offengelegt. Soweit die Raisin Bank verpflichtet ist, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, informiert sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren.

Die Raisin Bank investiert laufend in die Bereitstellung, die Verbesserung und den Ausbau ihrer Infrastruktur und Dienstleistungen, um diese effizient und hohen Qualitätsstandards entsprechend anbieten zu können, sowie in die Bereitstellung und Funktionalität ihres Internetangebots und der Erweiterung ihrer Produkt- und Angebotspalette und setzt hierzu auch erhaltene Zuwendungen ein.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Raisin Bank im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausschließlich geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen annehmen und behalten.

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Investmentanteilen oder anderen Finanzinstrumenten erhält die Raisin Bank in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären oder Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Raisin Bank bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

An unabhängige Berater/Vermittler, die der Raisin Bank mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlt die Raisin Bank zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können.

Auf Nachfrage werden weitere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen mitgeteilt.

Sonderbedingungen für das Raisin Bank Depot, inkl. Depoteröffnungsantrag (Muster)

Vertragsbedingungen für Raisin Bank Depots

I. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen für das Raisin Bank Depots regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem/den Kunden (im Folgenden auch **„Kunde“** oder **„Depotinhaber“**) und der Raisin Bank. Sie werden ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die gelten, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

II. Depotführung

1. Depoteröffnung

Der Depotrahmenvertrag kommt zustande, wenn die Raisin Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt. Die Raisin Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots - insbesondere bei unvollständigen und/oder nicht plausiblen Angaben - abzulehnen, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

2. Beratungsfreies Geschäft

Die Raisin Bank erbringt im Rahmen des Depots ausschließlich Leistungen im Sinne von § 63 Abs. 10 Wertpapierhandelsgesetz („beratungsfreies Geschäft“). Zur Verfügung gestellte Informationen, z. B. Broschüren, Marktkommentare, Charts, Analysen, Fondsporträts etc., die über die Informationspflichten der Raisin Bank nach § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz hinausgehen, stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Kunden lediglich die selbständige Anlageentscheidung erleichtern.

3. Auftragsabwicklung

Wenn ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen (im Folgenden auch **„Investmentanteile“**) bei der Raisin Bank eingeht, so wird dieser zu den aufgeführten Konditionen (insbesondere Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) abgewickelt.

Gehen Aufträge und/oder Zahlungen vor der Eröffnung eines Depots ein, so werden die Aufträge erst nach Eingang des Eröffnungsantrages abgewickelt.

Für die Auftragsabwicklung sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Fonds, an dem der Kunde Investmentanteile hält, gelten darüber hinaus die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des betreffenden Fonds, die kostenlos auf der Homepage der Raisin SE erhältlich sind.

4. Einzahlungen

Der Kunde kann einmalig, regelmäßig oder gelegentlich Einzahlungen leisten. Der Ausführungskurs wird durch den jeweiligen Handelspartner festgelegt. Soweit der verbleibende Anlagebetrag den Preis eines Anteils über- oder unterschreitet, schreibt ihm die Raisin Bank einen entsprechenden Bruchteil in zwei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Raisin Bank ist berechtigt, Anteile zu erwerben, die von den Investmentvermögen („Fonds“) für Privatanleger ausgegeben werden. Wegen der Kosten und Gebühren der Raisin Bank wird auf Abschnitt III dieser Sonderbedingungen verwiesen.

Als Einzahlungen gelten auch Steuergutschriften, Verkaufserlöse, die aus einem Auftrag zum Umtausch resultieren, sowie Beträge aus Ausschüttungen, die wieder angelegt werden.

5. Umtausch von Anteilen

Ein Auftrag zum Umtausch von Investmentanteilen in Anteile eines anderen Fonds wird als Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern und/oder Abgaben in Anteilen des vom Kunden ausgewählten Fonds angelegt.

6. Einlieferung effektiver Stücke

Die Einlieferungen effektiver Stücke direkt vom Kunden nimmt die Raisin Bank nicht entgegen.

7. Ausschüttungen und Thesaurierungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Beträge aus Ausschüttungen nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

Soweit die Fonds thesaurieren, werden die eventuell zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Thesaurierungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Ausschüttungen und Wiederanlagen zu erstattender Steuern/Abgaben werden von der Raisin Bank in den Kundendepots durchgeführt, sobald die steuerrelevanten Daten veröffentlicht werden und bei Ausschüttungen die Ausschüttungsbeträge bei der Raisin Bank eingegangen sind. Die Raisin Bank bezieht die steuerrelevanten Daten für Ausschüttungen und Thesaurierungen entweder über die betreffende Investmentgesellschaft oder über WM Datenservice Frankfurt/Main. Die Raisin Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter, ihr zur Verfügung

gestellter steuerlicher Daten entstehen. Die Wiederanlage der Ausschüttung bzw. der zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben wird zu dem Bewertungstag und den entsprechenden Preisen abgerechnet, welche der Raisin Bank aufgegeben werden.

8. Verschmelzungen von Fonds

Bei Fondsverschmelzungen treten die ausgegebenen neuen Anteile an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Fonds. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern zum Netto-Inventarwert in Anteilen des aufnehmenden Fonds angelegt.

9. Verkauf von Anteilen

Anteilsverkäufe führt die Raisin Bank zum maßgeblichen Rücknahmepreis (Nettoinventarwert abzüglich eines vom Fonds unter Umständen einbehaltenen Rücknahmeabschlags) aus. Der Verkaufserlös wird nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben auf das Raisin-Konto des Kunden bei der Raisin Bank überwiesen. Eine Auszahlung per Scheck ist nicht möglich.

10. Abrechnungswährung

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und der Raisin Bank erfolgt grundsätzlich in Euro.

11. Abrechnungen, Depotaufstellungen

Über die Ausführung seiner Wertpapieraufträge wird der Kunde schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Raisin Bank wird dem Kunden jährlich eine Jahressteuerbescheinigung zuleiten. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

12. Verfügungsbeschränkung für den Kunden bei seinen Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens darf der Kunde die Investmentanteile, die mit dieser Zahlung von der Raisin Bank für den Kunden erworben wurden und nun im Depot verwahrt werden, binnen eines 8-Wochen-Zeitraumes nicht veräußern oder an eine andere depotführende Stelle zu übertragen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Zahlung dem Konto des Kunden bei seinem Kreditinstitut belastet wird. Einen ggf. zwischen dem Kunden und der Raisin Bank vereinbarten Fondstausch kann der Kunde dagegen auch während dieses vorgenannten 8-Wochen-Zeitraumes vornehmen.

13. Ableben des Kunden, gerichtlich bestellte Betreuung

Sofern der Depotinhaber eine Generalvollmacht oder eine Vorsorgevollmacht auf den Tod oder über den Tod

hinaus erteilt hat und diese Vollmacht die Angelegenheiten der Vermögenssorge abdeckt, beschränken sich nach dem Tod des Depotinhabers die Befugnisse des Bevollmächtigten darauf, die in dem Depot verwahrten Investmentanteile zu verkaufen und eine Gutschrift auf das Raisin-Konto zu veranlassen sowie über das Guthaben auf dem Raisin-Konto zu verfügen. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Depot aufzulösen oder in ein auf einen anderen Namen lautendes Depot umzuwandeln. Sofern der Erbe des Depotinhabers US-Staatsbürger und Inhaber einer Green-Card ist, ist er gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") vom Angebot der Raisin Bank ausgeschlossen. Die Raisin Bank behält sich ein einseitiges Kündigungsrecht vor.

Liegt keine der oben genannten Vollmachten vor, behalten sich die Raisin SE sowie die Raisin Bank AG vor, insbesondere folgende Unterlagen anzufordern: (i) die Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Kopie, (ii) Nachweis der Erbberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie (z.B. Erbschein, Testament oder Erbvertrag) sowie (iii) Ausweiskopie aller Erben. In Einzelfällen sind die Raisin SE sowie die Raisin Bank AG berechtigt, weitere Dokumente der Erben anzufordern.

Sofern ein gerichtlich bestellter Betreuer für den Kunden benannt wird, behält sich die Raisin Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

III. Entgelte, Kosten und Steuerverrechnung, Kündigung

1. Entgelte und Auslagen

Die Entgelte (Höhe und Fälligkeit) für die Depotführung ("Hauptleistung") und sonstige vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen ("Nebenleistungen") im Rahmen der Geschäftsbeziehung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG.

2. Nebenkosten und Auslagen

Außerdem können Nebenkosten bzw. Auslagen (z. B. Überweisungs-, Retourengebühren, Porto, Telefon etc.) dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn die Raisin Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird. Genauere Angaben zu den Kosten werden im Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank aufgeführt.

3. Verrechnung von Steuererstattungen und -forderungen

Die Raisin Bank wird den Kunden unverzüglich nach Ermittlung über etwaige Steuererstattungen bzw. -forderungen informieren. Zur Abwicklung von Steuererstattungen nutzt die Raisin Bank das Raisin-Konto. Zur Begleichung von Steuerforderungen erteilt der Kunde hiermit der Raisin Bank den Auftrag, die Steuerforderung durch den Verkauf von Anteilen aus seinem Depot auszugleichen. Hierfür werden zuerst die

Anteile der Investmentfonds veräußert, für die die Steuer anfällt.

Soweit der Verkauf von Anteilen nicht möglich ist, belastet die Raisin Bank das Raisin-Konto des Kunden mit der Steuerforderung. Dabei ist die Raisin Bank berechtigt, das Raisin-Konto ins Minus zu führen, sollte das Guthaben des Raisin-Kontos die Höhe dieser Forderung nicht decken.

Im Falle von Steuererstattungen, steht dem Kunden für den Zeitraum der Verwahrung keine Verzinsung zu. Darüber hinaus behält sich die Raisin Bank vor, den Steuererstattungsbetrag in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu investieren und dem Depot des Kunden gutzuschreiben.

4. Verrechnung - Verkauf von Anteilen

Die Raisin Bank ist berechtigt, ihre Forderungen an den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen mit den Forderungen des Kunden auf Ausschüttungen oder auf andere Zahlungen zu verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Die Raisin Bank ist auch berechtigt, alternativ zur Verrechnung, die vom Kunden zu zahlenden Entgelte, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depot des Kunden zu decken.

5. Kündigung

Die Raisin Bank kann das Raisin Bank Depot, inkl. Depotrahmenvertrag mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.

IV. Mitwirkungspflichten, Willenserklärungen des Kunden

1. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde wird die Raisin Bank unverzüglich informieren, sollte er in ein Insolvenzverfahren eintreten.

2. Willenserklärungen des Kunden

Soweit nicht anders vereinbart, werden sämtliche Willenserklärungen (einschließlich Kündigungserklärungen) des Kunden gegenüber der Raisin Bank zu ihrer Wirksamkeit über die Benutzeroberfläche abgegeben.

V. Haftung, Pfandrecht, Beendigung der Geschäftsverbindung, Auflösung von Fonds, Gerichtsstand, Änderung dieser Bedingungen

1. Auskunftserteilung

Der Kunde kann bei der Raisin Bank im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Auskünfte zu seinem Depot sowie abstrakte Informationen zu den einzelnen Fonds erhalten.

2. Folgen der Beendigung der Geschäftsverbindung

Die von der Raisin Bank verwahrten Anteile werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung zum

Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in EUR an den Kunden ausgezahlt oder auf Wunsch des Kunden zur Übertragung auf ein anderes Depot bereitgehalten. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind. Ein Depotübertrag auf eine dritte Depotbank auf Kundenwunsch kann nur auf ein auf den Kunden lautendes Einzeldepot erfolgen; dies gilt auch für Teilüberträge auf Kundenwunsch.

3. Automatische Löschung des Depots

Die Raisin Bank ist zur Löschung eines Depots per 31.12. eines Jahres berechtigt, wenn das Depot seit Beginn des Kalenderjahres keinen Anteilbestand aufweist.

4. Auflösung von Fonds

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verbucht sind, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so wird die Raisin Bank den Kunden innerhalb angemessener Zeit von der Auflösung und dem Termin der Auflösung in Kenntnis setzen. Die Raisin Bank kann dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds mit einer Frist von einem Monat vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, ist die Raisin Bank berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zu tauschen. Dabei erfolgt der Erwerb der Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert. In dem Tauschvorschlag wird auf diese Folgen sowie auf das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der Raisin Bank eingegangen sein muss, hingewiesen. Wird auf die Unterbreitung eines Tauschvorschlags verzichtet oder lehnt der Kunde den Tauschvorschlag ab, so ist die Raisin Bank, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu tauschen.

5. Vertragsübernahme

Raisin Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Depotrahmenvertrag auch an einen anderen Vertragspartner übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme durch einen anderen Vertragspartner das Recht zu, diesen Depotrahmenvertrag mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht besteht nur bis zur Vertragsübernahme durch den neuen Vertragspartner. Nach Vertragsübernahme gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des neuen Vertragspartners. Voraussetzung für die Vertragsübernahme gemäß dieser

Ziffer ist, dass der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme erlangt.

Raisin Bank wird den Kunden mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Vertragsübernahme über diese informieren und über die Folgen hinweisen.

6. Künftige Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank.

Raisin Bank AG Depoteröffnungsantrag (Muster)

Titel _____ Telefon-Nummer _____

Name _____ Straße _____

Vorname(n) _____ Hausnummer _____

Geburtsdatum _____ PLZ _____

Geburtsort _____ Ort _____

E-Mail-Adresse _____ Staatsangehörigkeit _____

Beruf _____ Familienstand _____

ggf. abweichende Postanschrift _____

1. Hiermit beantrage ich heute, am _____ (Datum der Abgabe der elektronischen Willenserklärung) die Eröffnung eines kostenlosen Depot-Kontos bei der Raisin Bank AG unter den vorstehenden Angaben.
2. Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
3. Das Depot-Konto wird durch die Raisin Bank AG, Frankfurt, in Zusammenarbeit mit der Raisin SE, Berlin, angeboten. Es gelten jeweils deren Geschäftsbedingungen (siehe www.raisin.com/de-de/agb).
4. Ich werde den von der Raisin Bank AG angebotenen internetbasierten Online-Zugang zum Depot nutzen. Alle das Depot betreffenden Informationen sowie Dokumente von der Raisin Bank AG sowie von der Raisin SE werden grundsätzlich in elektronischer Form in das elektronische Postfach gestellt.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Raisin Bank Aktiengesellschaft, Niedenau 61-63, 60325 Frankfurt am Main
BIC: MHBF DEFF XXX, Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 13305

Sonderbedingungen für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung inkl. Vermögensverwaltungsvertrag für Privatkunden

I. Wesentliche Merkmale der Finanzportfolioverwaltung

1. Die Raisin Bank hält eine Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung gemäß § 32 Abs. 1 KWG.
2. Der Kunde beauftragt die Raisin Bank, die im Vermögensverwaltungsvertrag genannten Vermögenswerte im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien nach freiem Ermessen und ohne Einholung von Weisungen zu verwalten. Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt einmal täglich an den üblichen Handelstagen.
3. Raisin Bank ist berechtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung zu vertreten und in seinem Namen und für seine Rechnung die Depotbank zu beauftragen Finanzinstrumente zu kaufen, zu verkaufen und zu tauschen, Bezugsrechte auszuüben, Liquidität zu halten und alle sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die Raisin Bank zweckmäßig und für den Kunden interessengerecht erscheinen.
4. Die Vermögenswerte werden in einem Wertpapierdepot bei der depotführenden Bank verbucht, welche der gesetzlichen Einlagensicherung unterliegt und das Depotgeschäft betreiben darf („**Depotbank**“).

II. Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrags

1. Der Kunde gibt elektronisch über die Homepage www.raisin.com/de-de ein Angebot auf Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags ab, indem er Raisin Bank seine persönlichen Daten sowie andere Angaben wie Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele zur Prüfung übermitteln und die Schaltfläche „jetzt Verträge abschließen“ betätigen.
2. Anhand der Angaben des Kunden prüft die Raisin Bank, ob die Finanzportfolioverwaltung für den Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“) geeignet ist (Geeignetheitsprüfung).
3. Kunden, für die die Finanzportfolioverwaltung aus Sicht der Raisin Bank nicht geeignet ist, werden hierüber von der Raisin Bank informiert. Der Vertrag kommt mit Eröffnung des Wertpapierdepots durch die Raisin Bank beim Kunden zustande. Die Wirksamkeit des Vertrags steht zudem unter der aufschiebenden Bedingung der Depoteröffnung durch die depotführende Bank.

III. Spezielle Risiken

1. Die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags zu tätigen Geschäfte beziehen sich auf

Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die Raisin Bank keinen Einfluss hat.

2. Insbesondere sind hier folgende Risiken zu nennen: Wechselkursrisiko, Risiko rückläufiger Anteilspreise, Zinsänderungsrisiko, und Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko des Emittenten, Totalverlustrisiko). In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.
3. Der Aktienanteil beeinflusst das Risikoprofil des Portfolios, d. h. je größer der Aktienanteil, desto höher ist in der Regel die Volatilität und damit das Anlagerisiko.
4. Durch die größeren Wertschwankungen eines Portfolios besteht für den Anleger auf der einen Seite die Chance, eine hohe Rendite mit seiner Anlage zu erzielen, aber auf der anderen Seite auch das Risiko, einen Verlust hinnehmen zu müssen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Anlage veräußern muss.

IV. Ausschüttungen und Thesaurierungen

Mit Blick auf allfällige Ausschüttungen und Thesaurierung gelten [Ziffer II., Nr. 7](#) der Sonderbedingungen für das Raisin Bank Depot.

V. Kosten sowie Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

1. Die Raisin Bank erhält für die Vermögensverwaltung eine Verwaltungspauschale, die abhängig von der gewählten Anlagestrategie und der Anlagesumme ist. Die Einzelheiten können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank entnommen werden.
2. Gegenüber der Depotbank entstehende Konto- und Depotgebühren sowie anfallende Transaktionsgebühren sind in der Verwaltungspauschale inbegriffen.
3. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Anlageinstrumente erworben, für die Kosten anfallen, die vom jeweiligen Produkthanbieter und auf der Homepage www.raisin.com/de-de offengelegt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des verwalteten Vermögens.
4. Die Verwaltungspauschale wird gemäß [Ziffer XIII., Nr. 2.](#) des Vermögensverwaltungsvertrags berechnet.
5. In regelmäßigen Abständen unterrichtet Raisin Bank den Kunden über die Entwicklung des verwalteten Vermögens. Im Vergleich zum Vorbericht und informiert ihn darüber

hinaus unverzüglich über Vermögensverluste, die den vereinbarten Schwellenwert überschreiten.

6. Über den persönlichen Raisin Bank-Online-Zugang erhält der Kunde eine (nicht immer tagesaktuelle und nicht rechtsverbindliche) Darstellung der Zusammensetzung und Bewertung des verwalteten Vermögens sowie den Verlauf der Vermögensverwaltung.
7. Raisin Bank stellt dem Kunden rechtsverbindliche Mitteilungen zur Geschäftsbeziehung und Dokumente zur Vermögensverwaltung in einem elektronischen Postfach zur Verfügung, das der Kunde zu seiner Empfangsvorrichtung bestimmt.

VI. Mindestlaufzeit des Vertrages

Es besteht keine Mindestlaufzeit. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen gemäß [Ziffer XII](#) Vermögensverwaltungsvertrag.

VII. Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrags für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu. Nähere Informationen zum Widerrufsrecht sind in der Widerrufsbelehrung der Raisin Bank aufgeführt.

VIII. Vorgeschlagene Anlagestrategien

Einzelheiten zu den im Rahmen der Vermögensverwaltung vorgeschlagenen Anlagestrategien enthalten die in der Anlage zum Vermögensverwaltungsvertrag beigefügten Anlagerichtlinien.

IX. Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Vermögensverwaltung

Eine Delegation der Anlageentscheidung auf Dritte ist nicht möglich.

X. Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können, und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können

In der Anlage (Anlagerichtlinien) zum Vermögensverwaltungsvertrag finden sich Informationen zur Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können und Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können

Vermögensverwaltungsvertrag

Dieser Vermögensverwaltungsvertrag wird zwischen Ihnen (nachfolgend auch „Kunde“) und der Raisin Bank AG („Raisin Bank“) für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung abgeschlossen.

I. Umfang der Vermögensverwaltung

1. Die Raisin Bank bietet das Produkt Digitale Vermögensverwaltung nur natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland an, die ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.
2. Mit der Auswahl des ersten Portfolios beauftragt der Kunde die Raisin Bank, bei einer Bank, die der gesetzlichen Einlagensicherung unterliegt („Depotbank“), in seinem Namen ein oder mehrere Wertpapierdepots („Depot“) zu eröffnen. Die Inanspruchnahme der Vermögensverwaltung setzt voraus, dass der Kunde ein produktbezogenes Depot bei der Depotbank eröffnet und einen entsprechenden Depotrahmenvertrag mit der Depotbank schließt. Für das Depot gelten die diesbezüglichen Bedingungen der Depotbank. Depotbank kann auch die Raisin Bank selbst sein.
3. Der Kunde beauftragt die Raisin Bank nach der Depotöffnung in seinem Namen, die im Depot verbuchten Vermögenswerte zu verwalten („Vermögensverwaltung“). Dies tut die Raisin Bank im Rahmen der gem. [Abschnitt II](#), vereinbarten Anlagerichtlinien nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen. Der Kunde bevollmächtigt die Raisin Bank dazu, alle notwendigen und erforderlichen Willenserklärungen für ihn abzugeben und zu empfangen.
4. Der Kunde sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er die Depotbank beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolios wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.
5. Die Verpfändung der in dem Portfolio enthaltenen Vermögenswerte durch den Kunden ist ausgeschlossen.
6. Die Digitale Vermögensverwaltung umfasst auch alle zukünftigen Vermögenswerte, die dem Depot zufließen. Der Kunde ist nach entsprechender Mitteilung an die Raisin Bank jederzeit berechtigt, Zuzahlungen zu leisten. Die Erträge werden nach den vereinbarten Grundsätzen wieder angelegt.
7. Die Raisin Bank überwacht das Depot des Kunden, indem ein Algorithmus einen Abgleich zwischen dem Anlagerisiko und der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie vornimmt. Die Raisin Bank passt die Allokation im Depot regelmäßig (z.B. jährlich) oder anlassbezogen an, um über den Anlagehorizont des

Kunden das vereinbarte Risikoprofil konstant zu halten (sogenanntes Rebalancing).

8. Die Raisin Bank bewertet die im Portfolio des Kunden liegenden Finanzinstrumente täglich, basierend auf den entsprechenden Tagesschlusskursen.
9. Die Raisin Bank kann sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im gesetzlich zulässigen Umfang anderer Unternehmen, insbesondere der Raisin SE, bedienen. Eine Delegation der Anlageentscheidungen auf Dritte ist nicht möglich.
10. Die Raisin Bank beauftragt im Namen und für Rechnung des Kunden die Depotbank damit, die getroffenen Anlageentscheidungen auszuführen. Die Ausführung durch die Depotbank richtet sich nach deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie deren „Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung“.
11. Die Vermögensverwaltung umfasst nicht die Anlage-, Rechts- und Steuerberatung. Es besteht insbesondere keine Pflicht für die Raisin Bank, die steuerlichen Interessen des Kunden zu wahren.
12. Grundlage der Leistungen der Raisin Bank sind ausschließlich die vom Kunden bei der Erteilung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrages gemachten Angaben des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen.
13. Der Kunde ist verpflichtet, der Raisin Bank jegliche Änderung seiner persönlichen Umstände unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bezüglich seiner Wohnanschrift und seiner finanziellen Verhältnisse sowie aller sonstigen Umstände, die eine Neu Beurteilung der Geeignetheit der Anlagestrategie erforderlich machen.

II. Anlagerichtlinien

1. Die Nutzung von Renditemöglichkeiten im Rahmen dieser Vermögensverwaltung erfolgt unter Berücksichtigung der gewählten strategischen Vermögensaufteilung, des damit verbundenen Verlustrisikos und der gewählten Anlagestrategie.
2. Die strategische Vermögensaufteilung entspricht der von dem Kunden in der Anlage (Anlagerichtlinien) gewählten Risikoklasse. Die Risikoklasse ist eine vereinfachte Darstellung der strategischen Aufteilung des verwalteten Vermögens und beschreibt den Anteil eines Kundenportfolios, der aus Anlageklassen besteht, die in erheblichem Maße Wertschwankungen unterliegen können.
3. Die Anlagestrategie wird mittels Musterportfolios regelbasiert umgesetzt, wobei die vereinbarten Anlagegrenzen einzuhalten sind.
4. Die Umsetzung der strategischen Vermögensaufteilung und der Anlagestrategie erfolgt gemäß der in der Anlage (Anlagerichtlinien) vereinbarten Anlagerichtlinien. Wird

der dort genannte Anteil einer Anlageklasse im Portfolio des Kunden z.B. durch Kurswertveränderungen überschritten, sorgt die Raisin Bank dafür, dass das Portfolio – unter Wahrung des Kundeninteresses als vorrangiges Ziel – in die festgelegten Anlagegrenzen zurückgeführt wird.

5. Wünscht der Kunde im Laufe der Vertragsbeziehung eine Änderung der Anlagestrategie oder der Risikoklasse für das verwaltete Vermögen, teilt er dies der Raisin Bank in Textform über den Kundendienst mit. Die Raisin Bank wird den Wunsch prüfen und den Kunden über weitere notwendige Schritte informieren. Der Kunde kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der angebotenen Alternativen wechseln. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben im Übrigen unberührt.
6. Leerverkäufe, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Inanspruchnahme von Krediten zum Erwerb von Vermögenswerten sind nicht zulässig. Jedoch ist es der Raisin Bank gestattet, das Konto des Kunden aufgrund unterschiedlicher Abwicklungsfristen von Transaktionen oder kurzfristiger Dispositionen zeitweise zu überziehen (sog. „**Valutenüberschreitungen**“).

III. Mindestanlagesumme

Bei der Digitalen Vermögensverwaltung gibt es jeweils eine Mindestanlagesumme – für Einmalanlagen und für Sparpläne. Die genauen Beträge können vor Produktabschluss auf der Raisin-Plattform bzw. in der Eröffnungsstrecke eingesehen werden.

IV. Vollmacht

1. Die Raisin Bank ist berechtigt, den Kunden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung zu vertreten und – nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen – im Namen und für Rechnung des Kunden jederzeit die Depotbank zu beauftragen, die im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien zulässigen Finanzinstrumente zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen, Bezugsrechte auszuüben, Liquidität zu halten und alle sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die der Raisin Bank zweckmäßig und interessengerecht für den Kunden erscheinen. Die Raisin Bank ist bevollmächtigt, den Kunden bei allen Handlungen sowie bei der Abgabe und der Entgegennahme von Erklärungen, Abrechnungen und Auszügen im Rahmen dieses Vertrages zu vertreten. Dies umfasst auch die Abgabe sämtlicher für die Eröffnung des Depots erforderlichen Willenserklärungen. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Raisin Bank ist nicht zur Ausübung von Stimmrechten oder zu einer diesbezüglichen Abgabe von Weisungen bevollmächtigt.
3. Die Raisin Bank darf Untervollmachten erteilen.
4. Die steuerliche Behandlung des verwalteten Vermögens und seiner Erträge wird der Kunde selbst wahrnehmen. Die Raisin Bank übernimmt keine Verpflichtung, die

Interessen des Kunden in steuerlicher Hinsicht zu wahren. Einkünfte aus Vermögenswerten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten sind in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Diese Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

V. Eigene Dispositionen und Einzelweisungen des Kunden

1. Um widersprüchliche Vermögensdispositionen zu vermeiden, wird der Kunde während der Laufzeit des Vertrages ohne vorherige Information und Zustimmung der Raisin Bank keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des verwalteten Vermögens ausüben. Dies gilt auch für die Übertragung von Wertpapieren in das der Vermögensverwaltung dienende Depot und den Abzug von liquiden Mitteln, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt werden, welche die Raisin Bank im Namen des Kunden begründet hat. Die Möglichkeit des Kunden, der Vermögensverwaltung jederzeit Mittel zuzuführen oder zu entziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt.
2. Die Erteilung von Einzelweisungen durch den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform an den Kundenservice. Raisin Bank ist nicht verpflichtet, Weisungen, die nicht in Textform übermittelt werden, anzunehmen und weiterzuleiten.

VI. Berichte

1. Alle für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung relevanten Dokumente sowie Berichte werden dem Kunden als dauerhafter Datenträger in die elektronische Postbox des Raisin-Onlinebankings gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde darüber eine Benachrichtigung als E-Mail in sein privates E-Mail-Postfach. Sollte es zu Abweichungen zwischen den Daten in den Dokumenten bzw. Berichten sowie den Daten aus etwaigen Nachrichten kommen, gelten die Daten aus den Dokumenten bzw. Berichten.
2. Vermögensverwaltungs-Bericht
Die Raisin Bank unterrichtet den Kunden regelmäßig durch die Bereitstellung von Berichten im elektronischen Postfach des Raisin-Onlinebanking über die Entwicklung des verwalteten Vermögens im Vergleich zum Vorbericht („**Vermögensverwaltungs-Bericht**“). Dieser Vermögensverwaltungs-Bericht enthält ebenfalls den Beleg über die Gebührenbelastung.
3. Wertpapierumsätze sowie -erträge
Zusätzlich erhält der Kunde eine Aufstellung der einzelnen Depotwerte sowie der Wertpapierumsätze und -erträge.
4. Verlustschwellen-Bericht
Darüber hinaus wird die Raisin Bank den Kunden durch Einstellung in das elektronische Postfach des Raisin-Onlinebanking informieren, wenn der Gesamtwert des verwalteten Vermögens gegenüber dem Beginn der

Berichtsperiode um 10 Prozent fällt. Diese Information wird die Raisin Bank spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wurde, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstags, in das Raisin-Onlinebanking einstellen. Der Kunde wird zudem nach einem ersten Verlustbericht jeweils erneut unterrichtet, wenn Verlustschwelle von 20 Prozent, 30 Prozent etc. gegenüber dem Gesamtwert des verwalteten Vermögens am Beginn der Berichtsperiode überschritten werden. Ein- und Auszahlungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Raisin Bank wird einmal täglich berechnen, ob eine Verlustschwelle überschritten wurde („**Verlustschwelle-Bericht**“).

5. Wertpapierabrechnungen

Der Kunde erhält von der Raisin Bank alle im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung anfallenden Wertpapierabrechnungen und -informationen durch Einstellung in das Raisin-Onlinebanking.

6. ex-post-Kostenreporting

Einmal jährlich informiert die Raisin Bank den Kunden über die im Vorjahr tatsächlich angefallenen Kosten. Dazu wird die Raisin Bank dem Kunden einen ex-post-Kostenausweis in die elektronische Postbox des Raisin-Onlinebankings stellen.

VII. Benchmark

1. Zur Bewertung der Leistung im Rahmen der Vermögensverwaltung wird im Vermögensverwaltungs-Bericht neben der Wertentwicklung eine Vergleichsgröße („**Benchmark**“) angegeben.
2. Als Vergleichsgröße wird die in der Anlage Anlagerichtlinien für die jeweilige Risikoklasse genannte Benchmark festgelegt. Das Erreichen der vereinbarten Benchmark wird nicht garantiert. Die Darstellung erfolgt rein informativ zu Zwecken der Berichterstattung.
3. Die Raisin Bank ist berechtigt, die Zusammensetzung der Benchmark zu ändern, soweit eine andere Vergleichsgröße im Hinblick auf die gewählte Anlagestrategie besser geeignet ist. Die Raisin Bank wird dem Kunden dies spätestens 2 Wochen vorher mitteilen.

VIII. Vergütung

1. Die Raisin Bank erhält für die Vermögensverwaltung eine sogenannte Verwaltungspauschale, diese beinhaltet die Vermögensverwaltungsgebühr, eine Transaktionskostenpauschale und die Kosten für die Konto- und Depotführung. Die Verwaltungspauschale ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank zu entnehmen.
2. Die Verwaltungspauschale wird grundsätzlich jährlich nach Ablauf des Abrechnungszeitraums auf Basis des im

Abrechnungszeitraum verwalteten Vermögens fällig. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Tagesendwerte des verwalteten Vermögens. Der Kunde erhält darüber eine Abrechnung. Im Falle der Vertragsbeendigung, einem Vollverkauf oder dem Übertrag des Wertpapierdepots wird die anteilige Gebühr sofort fällig.

3. Die Verwaltungspauschale wird durch die Veräußerung von Instrumenten aus dem Depot beglichen. Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Instrumenten können Steuern anfallen.
4. Die Raisin Bank kann den Abrechnungszyklus einseitig anpassen. Sie wird den Kunden im Voraus über derartige Änderungen informieren.
5. Die Raisin Bank ist berechtigt, die Entgelte für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten gemäß der Kostenentwicklung anzupassen. Die Raisin Bank kann darüber hinausgehende Kostensteigerungen für Leistungen Dritter an den Kunden weitergeben, außer, soweit Raisin Bank diese verursacht hat. Die von der Raisin Bank avisierte Preisanpassung wird nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Sollte der Kunde dieser Anpassung nicht zustimmen, behält sich die Raisin Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß [Ziffer XI Nr. 4](#) dieses Vermögensverwaltungsvertrags vor.

Sobald sich die Vergütung um mehr als 5 % erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der Preisanpassung das Produkt Digitale Vermögensverwaltung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen.

Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von 2 Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Ankündigung einer Preisanpassung erfolgt per Nachricht in die elektronische Postbox des Raisin-Onlinebankings.

IX. Zuwendungen

1. Zuwendungen von Dritten (Bestandsvergütungen, Rückvergütungen bzw. Vertriebs- und Platzierungsprovisionen) werden in der Regel direkt an den Kunden geleitet. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, wird die Raisin Bank erhaltene Zuwendungen spätestens drei Monate nach Erhalt vollständig an den Kunden auskehren.
2. Die Raisin Bank wird Zuwendungen Dritter nur annehmen und behalten, soweit es sich um geringfügige, nicht- monetäre Vorteile handelt, die geeignet sind, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern und nicht die Pflicht beeinträchtigen, in seinem bestmöglichen Interesse zu handeln. Hierunter fallen insbesondere Informationen und Dokumentationen zu

einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung und die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstrumentes oder einer Wertpapierdienstleistung.

3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Raisin Bank diese nicht-monetären Vorteile behält. Insoweit treffen Kunde und Raisin Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Raisin Bank auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.
4. Weitere Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die Raisin Bank dem Kunden auf Anfrage mit.

X. Vorabpauschale

Für Investmentvermögen wird jährlich die sogenannte Vorabpauschale berechnet und im Rahmen der Abgeltungssteuer durch die Raisin Bank an die Finanzbehörden abgeführt. Der Kunde erteilt hiermit der Raisin Bank den Auftrag, die Steuerforderung durch den Verkauf von Anteilen aus seinem Depot auszugleichen. Hierfür werden zuerst die Anteile der Investmentvermögen veräußert, für die die Vorabpauschale anfällt. Gemäß der Vereinbarung zwischen Raisin und der Raisin Bank fallen für etwaige im Zusammenhang mit Einzug der Vorabpauschale entstehende Sollstände keine Sollzinsen an.

XI. Haftung

1. Die Raisin Bank haftet für eigene Handlungen oder Unterlassungen oder die ihrer Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit es um die Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag geht. In diesem Fall ist die Haftung für unvorhersehbare und vertragsuntypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
2. Die Raisin Bank schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg. Dem Kunden ist bewusst, dass die Vermögensanlage diversen Risiken unterliegt (insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko).
3. Die Raisin Bank haftet nicht für die Folgen von Geschäften, die auf die ausdrückliche Weisung des Kunden ausgeführt worden sind.
4. Bedient sich die Raisin Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter, so haftet die Raisin Bank in diesem Fall nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

XII. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Der Vertrag kommt mit der Eröffnung des Wertpapierdepots zustande. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Kunde ist berechtigt, den Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Raisin Bank ist berechtigt, den Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.
3. Die Kündigungserklärung gibt der Kunde in digitaler Form als Nachricht an den Raisin-Kundenservice ab. Sie setzt voraus, dass keine unausgeführten Aufträge bestehen und dass bestehende Sparpläne gekündigt wurden. Im Rahmen der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages gibt der Kunde auch eine Kündigungserklärung mit Blick auf den produktbezogenen Depotrahmenvertrag bei der Raisin Bank ab.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung durch die Raisin Bank und der Depoteröffnung keine Einzahlung der Mindestanlagesumme erfolgt;
 - wenn der Kunde wiederholt Weisungen erteilt oder Verfügungen vornimmt, die im Widerspruch zu den Anlagerichtlinien stehen oder mit der von der Raisin Bank verfolgten Anlagestrategie nicht vereinbar sind;
 - wenn der Kunde nicht mehr in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist;
 - der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
 - wenn infolge einer vom Kunden veranlassten Teilauszahlung das im Portfolio verwaltete Vermögen unter die Mindestanlagesumme fällt;
 - wenn für den Kunden ein gerichtlich bestellter Betreuer benannt wird oder
 - der Kunde einer Preisanpassung nicht zustimmt.
5. Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrages sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen.
6. Die Zeit für die Liquidation von Portfolios ist bei der Raisin Bank abhängig von den Abrechnungssusancen der jeweiligen Wertpapiere.
7. Wünscht der Kunde einen Depotübertrag seiner Vermögenswerte auf eine dritte Depotbank, teilt dies der Kunde der Raisin Bank in Textform mit. Ein Depotübertrag erfordert die vorherige Kündigung des Produkts Digitale Vermögensverwaltung.

XIII. Vertragsübernahme

1. Die Raisin Bank kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag auch an einen anderen Vertragspartner übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme durch einen anderen Vertragspartner das Recht zu, diesen Vermögensverwaltungsvertrag mit Wirkung zum beabsichtigten Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.
2. Dieses Recht besteht nur bis zur Vertragsübernahme des neuen Vertragspartners. Nach Vertragsübernahme gelten die vertraglich festgelegten Kündigungsfristen, siehe hierzu [Nr. XI](#), dieser Sonderbedingungen. Voraussetzung für die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer ist, dass der Kunde Kenntnis von der Vertragsübernahme erlangt.

Raisin Bank wird den Kunden mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Vertragsübernahme über diese informieren und über die Folgen hinweisen.

XIV. Ableben des Kunden

Der Auftrag zur Vermögensverwaltung und die an die Raisin Bank erteilten Vollmachten erlöschen mit dem Tod eines Kunden. Zur Abwicklung der Vertragsbeziehung ist die Raisin Bank bei Vorhandensein mehrerer Erben lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder dem Testamentsvollstrecker zu führen. Die Raisin Bank kann bei Vorhandensein mehrerer Erben verlangen, dass von den Erben ein Bevollmächtigter benannt wird, der die Miterben vertritt. Des Weiteren gelten die Bedingungen gemäß [Ziffer II, Nummer 13](#) Sonderbedingungen für das Raisin Bank Depot.

XV. Datenschutz

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird die Raisin Bank die Verpflichtungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrags erforderlich. Zu weiteren Details der Datenverarbeitung sowie diesbezüglichen Rechten des Kunden wird auf die Datenschutzhinweise nach Artikeln 13, 14 und 21 DSGVO verwiesen.

XVI. Ergänzende Bestimmungen

Alle Anlagen zu diesem Vertrag sowie die „Basisinformationen über Wertpapiere und Vermögensverwaltung“, das [„Preis- Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG“](#) und die „Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung“, sind Bestandteil dieses Vertrages. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Raisin Bank den Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen informieren. Sofern in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die „Sonderbedingungen für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung“.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Soweit sich eine der Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige ungewollte Lücken in diesem Vertrag. Abzustellen ist darauf, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unvollständigkeit bekannt gewesen wäre.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textform. Änderungen der vereinbarten Anlagestrategie bzw. der in der Anlage vereinbarten Anlagerichtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform.
3. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Anlage – Anlagerichtlinien zum Vermögensverwaltungsvertrag

I. Risikoklasse

Der Kunde wünscht eine Verwaltung seines Vermögens im Einklang mit der gewählten Risikoklasse, welche dem Anteil an schwankungsreichen Anlageklassen (Risikoumgebung A) im Portfolio entspricht.

Die Risikoklasse Geldmarkt entspricht einer sehr konservativen Vermögensverwaltung, die Liquidität und Kapitalerhalt priorisiert und dafür auf Renditechancen verzichtet.

Die Risikoklasse 30 entspricht einer konservativen Vermögensverwaltung, bei der geringe Wertschwankungen wichtiger sind als Renditechancen.

Die Risikoklasse 50 entspricht einer ausgewogenen Vermögensverwaltung, bei der Renditechancen und geringe Wertschwankungen ähnlich wichtig sind. Durch die relativ hohe Gewichtung von schwankungsreichen Anlageklassen ist diese Risikoklasse den Schwankungen der Finanzmärkte deutlich ausgesetzt. Das damit verbundene Risiko von Verlusten nimmt der Kunde bewusst in Kauf.

Die Risikoklasse 70 entspricht einer gewinnorientierten Vermögensverwaltung mit Beimischung von schwankungsarmen Anlageklassen, bei der Renditechancen wichtiger sind als geringe Wertschwankungen. Durch die hohe Gewichtung von schwankungsreichen Anlageklassen ist diese Anlagestrategie den Schwankungen der Finanzmärkte in hohem Maße ausgesetzt. Das damit verbundene Risiko von Verlusten nimmt der Kunde bewusst in Kauf.

Die Risikoklasse 100 entspricht einer gewinnorientierten Vermögensverwaltung, die ausschließlich in schwankungsreiche Anlageklassen investiert und bei der eine Beimischung schwankungsarmer Anlageklassen nicht erfolgt, wodurch die Anlagestrategie den Schwankungen der Finanzmärkte in sehr hohem Maße ausgesetzt ist. Das damit verbundene Risiko von Verlusten nimmt der Kunde bewusst in Kauf.

Musterportfolios in zusätzlichen Risikoklassen können angeboten werden und folgen ebenfalls dem Prinzip der Risikosteuerung über eine strategische Quote schwankungsreicher Anlageklassen, wobei die restliche Allokation auf schwankungsarme Anlageklassen entfällt.

II. Anlagestrategie

Je nach gewählter Risikoklasse unterscheidet sich der Anlageschwerpunkt. Während die Risikoklassen 0 bis 100 global gestreut in Aktien und/oder Staats- und Unternehmensanleihen von Emittenten mit guter Bonität investieren, verfolgt die Risikoklasse Geldmarkt eine besonders risikoarme Strategie. Dieses Portfolio investiert überwiegend in kurzfristige, liquide

Geldmarktinstrumente und Anleihen mit sehr kurzer Restlaufzeit hoher Bonität und strebt an, die Wertentwicklung von Referenzzinssätzen wie dem €STR nachzubilden.

Darüber hinaus können zum Beispiel Geldmarktinstrumente (inkl. Cash), Hochzinsanleihen, schwankungsarme Hedgefonds, Wandelanleihen, Gold und diversifizierte Rohstoffe sowie Immobilien zum Einsatz kommen. Die Verfügbarkeit einzelner Anlageklassen hängt vom jeweils gewählten Modellportfolio ab.

Zur Umsetzung werden bevorzugt Instrumente wie ETFs und (Index-)fonds genutzt, die die Wertentwicklung der Kapitalmärkte effizient abbilden. Auch besicherte Schuldverschreibungen (ETNs) können eingesetzt werden, um Anlageklassen abzudecken, die etwa über ETFs nicht sinnvoll abbildbar sind oder für die die Abbildung über ETNs für den Anleger vorteilhaft ist.

Die Anlagestrategie basiert auf einer strategischen Anlageaufteilung, die mittels Musterportfolios umgesetzt wird. Auf eine taktische Steuerung (beispielsweise sog. Stock-Picking und Market-Timing) wird verzichtet.

Die Anlagestrategie folgt den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung zur Geldanlage an den Kapitalmärkten:

- Bei breit gestreuten Portfolios mit mittlerem bis höherem Risiko verbessert die Anlage in verschiedene Anlageklassen (z. B. durch Beimischung von Anleihen zu Aktien) das Rendite-Risiko-Verhältnis deutlich.. Es kann so bei gleichbleibender Renditeerwartung das Risiko eines Portfolios deutlich reduziert werden (Diversifikation).
- Passive Anlagestrategien sind bei der Anlage in Aktien in den meisten Fällen langfristig erfolgreicher als aktive Anlagestrategien.
- Anlageansätze mit einem langfristigen Anlagehorizont sind in der Regel erfolgreicher als kurzfristig orientierte Strategien. Bei risikoarmen Modellportfolios wie dem Geldmarktportfolio steht hingegen die Erhaltung des eingesetzten Kapitals sowie eine möglichst stetige Entwicklung im Vordergrund.
- Die Vermeidung unnötiger Kosten ist einer der wichtigsten Hebel für Privatanleger. Niedrigere Kosten gehen mit einer höheren Rendite einher.

Durch die mittelbare Abbildung einer Vielzahl von Einzeltiteln weltweit wird das Vermögen breit gestreut und die Abhängigkeit der Wertentwicklung von einzelnen Unternehmen oder Emittenten reduziert. Die Gewichtung

der Weltregionen erfolgt auf Basis eines Durchschnittswerts aus Anteil der Region an der weltweiten Marktkapitalisierung und dem Anteil des Bruttoinlandsprodukts an der Weltwirtschaftsleistung, was die Portfolios besonders ausgewogen macht. Für das Geldmarktportfolio findet keine solche geografische Gewichtung statt.

Die Digitale Vermögensverwaltung verfolgt grundsätzlich einen langfristigen Anlagehorizont. Ein automatisiertes Rebalancing stellt sicher, dass die Portfolios regelmäßig wieder dem vom Kunden gewählten Rendite-Risiko-Profil entsprechen. Ausschüttungen werden wieder angelegt, sodass Kunden vom Zinseszinsseffekt profitieren.

III. Benchmark

Als Vergleichsgröße („**Benchmark**“) laut Vermögensverwaltungsvertrag gelten Indizes, die die Wertentwicklung real investierbarer Alternativen zur Digitalen Vermögensverwaltung abbilden. Dies sind:

- Für die Risikoklasse Geldmarkt der Morningstar Category Average *EUR Money Market*
- Für die Risikoklasse 30 der Morningstar Category Average *EUR Cautious Allocation*
- Für die Risikoklasse 50 der Morningstar Category Average *EUR Moderate Balanced*
- Für die Risikoklasse 70 der Morningstar Category Average *EUR Aggressive Balanced*
- Für die Risikoklasse 100 der Morningstar Category Average *Global Flex-Cap Equity*

Die Referenzwährung für die Berechnung der Benchmark ist der Euro.

Die Raisin Bank kann einseitig Änderungen an den Benchmarks vornehmen sowie neue Benchmarks einführen. Sie wird den Kunden darüber im Voraus in Kenntnis setzen.

IV. Anlagegrenzen

Bei der Digitalen Vermögensverwaltung hat die Raisin Bank quantitative Anlagegrenzen zu beachten. Die Anlagegrenzen auf Ebene der Risikoumgebungen richten sich nach dem jeweiligen Musterportfolio.

Die Risikoumgebung A umfasst Aktien, Gold sowie andere Rohstoffe, Hochzinsanleihen und bestimmte Investments in Immobilien (z.B. REITs).

Die Risikoumgebung B umfasst Staats- und Unternehmensanleihen von Emittenten mit guter Bonität, Wandelanleihen, schwankungsarme Hedgefonds sowie Geldmarktinstrumente und Cash.

Anlagegrenzen nach Risikoumgebung

Risikoklasse	Risikoumgebung A			Risikoumgebung B		
	Untergrenze	Zielanteil	Obergrenze	Untergrenze	Zielanteil	Obergrenze
Geldmarkt	0 %	0 %	5 %	95 %	100 %	100 %
30	15 %	30 %	45 %	55 %	70 %	85 %
50	35 %	50 %	65 %	35 %	50 %	65 %
70	55 %	70 %	85 %	15 %	30 %	45 %
100	95 %	100 %	100 %	0 %	0 %	5 %

Festgehalten wird, dass erst bei einer erheblichen Überschreitung der vereinbarten Ober- und Untergrenzen der jeweiligen Risikoumgebung über einen relevanten Zeitraum diese als nicht erreicht gilt. Die Raisin Bank darf keine Ziel-Zusammensetzungen wählen, die den o.g. Anlagegrenzen nicht entsprechen.

Sonderbedingungen für das Kinderdepot in der Vermögensverwaltung bei der Raisin Bank

Diese Sonderbedingungen für das Kinderdepot in der Vermögensverwaltung der Raisin Bank (nachfolgend „**SOB Kinderdepot**“) regeln die Eröffnung und Führung eines Wertpapierdepots mit dazugehörigem Verrechnungskonto und Vermögensverwaltungsvertrag (nachfolgend insgesamt „**Kinderdepot**“) für minderjährige Kunden bei der Raisin Bank. Das Kinderdepot wird im Namen des minderjährigen Kindes eröffnet und bis zur Volljährigkeit durch die gesetzlichen Vertreter verwaltet. Das Kinderdepot dient dazu, dem minderjährigen Kind die Nutzung des Produkts Digitale Vermögensverwaltung zu ermöglichen.

Diese SOB Kinderdepot ergänzen die zugleich geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raisin Bank, die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, die Sonderbedingungen für das Onlinebanking, die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr, die Sonderbedingungen für das Produkt Raisin (mit Blick auf das Verrechnungskonto), die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Sonderbedingungen für das Raisin Bank Depot und die Sonderbedingungen für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung neben dem Vermögensverwaltungsvertrag. Bei Widersprüchen zwischen den SOB Kinderdepot und den ergänzten Bedingungen gehen die Regelungen dieser SOB Kinderdepot vor.

I. Depoteröffnung und Depotinhaber; Vertretungs- und Verfügungsberechtigung

1. Das Kinderdepot wird von den gesetzlichen Vertretern im Namen des minderjährigen Kindes eröffnet und geführt. Das minderjährige Kind ist alleiniger Depotinhaber und Eigentümer sämtlicher Guthaben und Vermögenswerte auf dem Kinderdepot (nachfolgend „**Depotinhaber**“).
2. Bis zur Volljährigkeit des Depotinhabers wird das Kinderdepot ausschließlich durch dessen gesetzliche Vertreter (nachfolgend „**Vertreter**“) geführt. Das minderjährige Kind ist vor Erreichen der Volljährigkeit nicht Verfügungsberechtigt.
3. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres erhält der minderjährige Depotinhaber grundsätzlich ein eigenes Leserecht, soweit die gesetzlichen Vertreter dem nicht gegenüber der Raisin Bank in Schriftform widersprechen. Die Freischaltung dieses Leserechts erfolgt, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür der Raisin Bank vorliegt. Das Leserecht umfasst ausschließlich die Einsicht in depotbezogene Informationen (insbesondere Depotbestand, Umsätze und Dokumente) und beinhaltet keinerlei Verfügungs-

oder Änderungskompetenzen. Die den Vertretern zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

4. Die Vertreter erklären, dass sie ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des minderjährigen Kindes handeln und nicht auf Veranlassung Dritter (insbesondere nicht als Treuhänder).
5. **Einräumung wechselseitiger Vollmacht der gesetzlichen Vertreter zur Einzelvertretung**

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich für das Kinderdepot wechselseitig jeweils durch Einräumung einer Einzelvertretungsmacht zur alleinigen Wahrnehmung der elterlichen Vertretungsbefugnisse für das minderjährige Kind in Bezug auf Angelegenheiten der Vermögenssorge. Dies umfasst insbesondere die Abgabe und den Zugang sämtlicher Erklärungen und die Vornahme sämtlicher Handlungen im Zusammenhang mit den mit der Raisin Bank zu schließenden Verträgen. Insbesondere sind die gesetzlichen Vertreter jeweils einzelvertretungsberechtigt über das jeweilige Guthaben auf dem Verrechnungskonto (z.B. durch Überweisungen) zu verfügen und Zahlungsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen, Konto-, Depot- und Vermögensverwaltungsverträge im Zusammenhang mit dem Kinderdepot abzuschließen und zu kündigen, An- und Verkäufe von Finanzinstrumenten zu beauftragen und die Auslieferung zu verlangen, Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige das Verrechnungskonto und Kinderdepot betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen, sowie Freistellungsaufträge zu erteilen.

Die wechselseitige Bevollmächtigung kann durch jeden der Vertreter jederzeit für die Zukunft gegenüber der Raisin Bank in Textform widerrufen werden. Bei Widerruf, Zweifeln oder widersprüchlichen Anweisungen kann die Raisin Bank die Ausführung vorläufig zurück halten und eine übereinstimmende Anweisung verlangen oder das Kinderdepot sperren bis Nachweise für eine alleinige Vertretungsberechtigung eines Vertreters oder ein Sorgerechtsnachweis für das alleinige Sorgerecht eines Vertreters bzw. eine erneute wechselseitige Vollmachtserteilung vorgelegt wird. Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen. Die Bevollmächtigung endet spätestens mit Eintritt der

Volljährigkeit.

Änderungen in der Person der Vertreter oder im Umfang der Vertretungsberechtigung (z.B. aufgrund Scheidung oder Trennung, Tod eines Vertreters, gerichtlichen Entzug des Sorgerechts oder Bestellung eines Pflegers) sind der Raisin Bank unverzüglich unter Vorlage geeigneter amtlicher Nachweise (z.B. Sterbeurkunde, Gerichtsbeschluss) anzuzeigen. Bis zum Nachweis einer aktuellen Vertretungsmacht ist die Raisin Bank berechtigt, Verfügungen über das Kinderdepot auszusetzen bzw. zu sperren.

II. Kommunikation

Dokumente und Nachrichten betreffend den Geschäftsverkehr mit der Raisin Bank zum Kinderdepot werden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – ausschließlich in elektronischer Form in die Postbox des Depotinhabers übermittelt. Zusätzlich kann eine Benachrichtigung in die Postbox der Vertreter erfolgen.

III. Sorgfaltspflichten der Vertreter

1. Die Vertreter sind verpflichtet, bei allen Verfügungen und Anlageentscheidungen die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung des Vermögens von minderjährigen Kindern zu beachten und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Auszahlungen oder sonstige Verfügungen dürfen nur zu Zwecken erfolgen, die im Interesse des minderjährigen Kindes liegen.
2. Die Raisin Bank weist darauf hin, dass bestimmte Rechtsgeschäfte – insbesondere solche, die das Vermögen des minderjährigen Kindes erheblich gefährden oder mindern könnten, einer zusätzlichen internen Prüfung unterliegen und eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich sein kann. Dies können insbesondere Transaktionen im letzten Jahr vor Volljährigkeit des Depotinhabers sein, Transaktionen, die einen erheblichen Teil des Vermögens des Depotinhabers umfassen oder ein Volumen von EUR 20.000 überschreiten. Die Einholung einer ggf. erforderlichen familiengerichtlichen Genehmigung obliegt allein den Vertretern.

IV. Kontoführung und Zahlungsverkehr

1. Das Kinderdepot besteht aus einem Wertpapierdepot, einem damit verbundenen Verrechnungskonto und einer Vermögensverwaltung bei der Raisin Bank. Das Verrechnungskonto dient ausschließlich der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und Ein- und

Auszahlungen, das Wertpapierdepot ausschließlich der Umsetzung der Vermögensverwaltung.

2. Einzahlungen auf das Verrechnungskonto können außer von den Vertretern auch von Dritten (z.B. Großeltern und Paten) („Sponsoren“) vorgenommen werden. Die Raisin Bank ist berechtigt, die Anzahl der Sponsoren zu begrenzen oder die Möglichkeit eines Sponsors, Einzahlungen auf das Verrechnungskonto vorzunehmen, an weitere Bedingungen (z.B. eine Identifikation des Sponsors) zu knüpfen. Die Raisin Bank ist berechtigt, Einzahlungen von Sponsoren abzulehnen, wenn Zweifel an der Herkunft der Gelder oder der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften bestehen.
3. Auszahlungen, Überweisungen und sonstige Verfügungen zu Lasten des Verrechnungskontos sind ausschließlich auf die bei Begründung der Geschäftsbeziehung von den Vertretern zu benennenden Referenzkonten zulässig. Die Referenzkonten müssen auf den Namen des/der Vertreter(s) bei einer Bank im europäischen Inland oder auf den Namen des minderjährigen Kindes lauten.

Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Die Einräumung von Krediten sowie geduldeten oder vereinbarten Überziehungsmöglichkeiten (Dispositionskrediten) ist ausgeschlossen. Sollte es in Ausnahmefällen – insbesondere bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften – aufgrund von Handlungen eines Vertreters zu einem negativen Saldo auf dem Verrechnungskonto kommen, sind die Vertreter als Gesamtschuldner verpflichtet, diesen Negativsaldo unverzüglich auszugleichen.

V. Erstattungen

Im Falle von Erstattungen (z.B. Fondsgebühren im Rahmen von Aktionsangeboten) und erhaltenen Zahlungen zu Gunsten des Depotinhabers, werden diese auf ein bei der Raisin Bank geführtes Treuhandsammelkonto überwiesen. Die Raisin Bank fungiert als Treuhänderin des Treuhandsammelkontos und hält die eingegangenen Beträge treuhänderisch für die Depotinhaber. Der Depotinhaber weist die Raisin Bank unwiderruflich an, die eingegangenen Beträge mit der Vermögensverwaltungspauschale bei deren Fälligkeit zu verrechnen. Sofern und soweit die Verrechnung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Erstattung den Betrag der Vermögensverwaltungspauschale übersteigt, erfolgt eine Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Depotinhaber.

VI. Eintritt der Volljährigkeit

1. Die Verfügungsberechtigung an sämtlichen Guthaben und Vermögenswerten auf dem Kinderdepot geht mit Eintritt der Volljährigkeit allein auf den nunmehr volljährigen Depotinhaber über. Um über das Depot als Volljähriger verfügen zu können, muss sich der Depotinhaber gegenüber der Raisin Bank erneut vollständig legitimieren (z.B. mittels Postident- oder Videoident-Verfahren), sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach den für volljährige Kunden geltenden Standards erfolgt ist.
2. Mit Eintritt der Volljährigkeit des Depotinhabers erlischt die Vertretungs- und Verfügungsberechtigung der bis dahin berechtigten Vertreter. Die Zugangsberechtigungen der Vertreter zum Kinderdepot (Online-Zugang, Vollmachten etc.) werden durch die Raisin Bank gesperrt und Sponsoren können keine Überweisungen mehr an den nunmehr volljährigen Depotinhabers veranlassen.
3. Die Raisin Bank wird die Vertreter und den Depotinhaber rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit über die notwendigen Schritte zur Übertragung der Verfügungsberechtigung, insbesondere die zu übermittelnden Dokumente und Daten, informieren.
4. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird das bisherige Kinderdepot als Depot mit Verrechnungskonto und Vermögensverwaltung für volljährige Kunden der Raisin Bank fortgeführt. Das Verrechnungskonto kann ab diesem Zeitpunkt - nach erfolgreicher geldwäscherechtlicher Vollidentifizierung, Durchlaufen der Anlagestrecke und akzeptieren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - auch als Transaktionskonto für das Produkt Raisin im Sinne der Sonderbedingungen für das Produkt Raisin für Privatkunden genutzt werden. Es gelten ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die dann aktuellen Konditionen und Bedingungen der Raisin Bank für volljährige Kunden und die Geltung der SOB-Kinderdepot endet. Etwaige bis dahin gewährte Sonderkonditionen für Minderjährige (z.B. Gebührenfreiheit) entfallen.

VII. Kündigung

1. Die Vertreter sind jeweils im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gemäß Ziffer I. 5. berechtigt, die Geschäftsbeziehungen hinsichtlich des Kinderdepots zu kündigen. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den produktspezifischen Sonderbedingungen gilt eine einheitliche Kündigungsfrist von zwei Wochen. Die Kündigung gilt immer zugleich für alle dem Kinderdepot zugrunde liegenden Verträge. Mit Eintritt der Volljährigkeit gelten ausschließlich die jeweiligen Kündigungsregelungen gemäß den dann geltenden Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und produktspezifischen Sonderbedingungen. Das Recht auf (Teil-)Auszahlungen aus der Vermögensverwaltung bleibt unberührt.

2. Die Raisin Bank kann die dem Kinderdepot zugrundeliegenden Verträge einheitlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Raisin Bank liegt insbesondere vor, wenn
 - a) bei der Depoteröffnung unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht wurden;
 - b) ein begründeter Verdacht auf missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Kinderdepots besteht, insbesondere bei Verstößen gegen das GWG;
 - c) die Vertretungsverhältnisse unklar geworden sind und nicht innerhalb einer von der Raisin Bank gesetzten angemessenen Frist geklärt werden.
4. Im Falle einer (Teil-)Kündigung wird ein verbleibendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto auf das hinterlegte Referenzkonto des Depotinhabers überwiesen, liegt ein solches nicht vor, auf das Referenzkonto desjenigen Vertreters, der zuletzt eine Überweisung auf das Verrechnungskonto veranlasst hat. Eine weitergehende Prüfung der Vertretungsbefugnis erfolgt nur bei offensichtlichem Missbrauch.

VIII. Haftung

Der Depotinhaber besitzt vor Erreichen der Volljährigkeit keine Verfügungsmöglichkeiten, daher ist eine Haftung der Raisin Bank für Schäden, die aus einem eigenmächtigen Handeln des minderjährigen Kindes resultieren, ausgeschlossen. Die Verantwortung für sämtliche vorgenommenen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Kinderdepot liegt ausschließlich bei den Vertretern, soweit es sich nicht um Verfügungen der Bank im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag handelt.

IX. Datenschutz

Die Raisin Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Depotinhabers sowie seiner Vertreter in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG

I. Allgemeine Informationen und Leistungen

Leistungen der Partnerbanken des Kunden zum Produkt Raisin sind grundsätzlich kostenfrei, sofern nicht anders in den Preis- und Leistungsverzeichnissen der jeweiligen Partnerbank beschrieben. Geschäftstage entsprechen den Bankarbeitstagen (Montag bis Freitag) in Frankfurt am Main. Für weitere Leistungen der Raisin Bank AG kann das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der Raisin Bank AG angefordert werden.

II. Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Beleglose⁸ Aufträge (bis 18:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank):

Alle nach der Annahmefrist eingehenden Überweisungsaufträge gelten im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am folgenden Geschäftstag zugegangen.

Kundenservice

per E-Mail kostenfrei
 per Telefon Kosten abhängig vom Netzbetreiber
 per Brief Portokosten

III. Kosten und Gebühren

1. Kosten und Gebühren für das Raisin-Konto der Raisin Bank AG

Basisleistungen	EUR
Kontoeröffnung (inkl. Identifizierung)	Kostenfrei
Kontoführung	Kostenfrei
Kontoschließung	Kostenfrei
Kundendatenänderung (z.B. Name)	Kostenfrei
Nachrichten und Dokumente-Up-/Download für das Raisin-Konto in/aus der elektronischen Postbox im Onlinebanking	Kostenfrei
Überweisung vom Raisin-Konto auf Referenzkonto	Kostenfrei
Überweisung vom Raisin-Konto auf Einlagenkonten	Kostenfrei

⁸Dies sind Überweisungsaufträge, die per Onlinebanking erteilt werden.

Online-Saldenbestätigung zum Ende des Kalenderjahres	Kostenfrei
--	------------

2. Kosten und Gebühren für das Raisin Bank-Depot zum Produkt Digitale Vermögensverwaltung

Basisleistungen	EUR
Depoteröffnung	Kostenfrei
Depotführung	Kostenfrei
Depotschließung	Kostenfrei
Kundendatenänderung (z.B. Name)	Kostenfrei
Nachrichten und Dokumente-Up-/Download für das Raisin Bank Depot in/aus der elektronischen Postbox im Onlinebanking	Kostenfrei
Online-Saldenbestätigung zum Ende des Kalenderjahres	Kostenfrei
Depotübertrag auf dritte Depotbank	Kostenfrei

3. Kosten und Gebühren für das Produkt Digitale Vermögensverwaltung der Raisin Bank AG

Die Vermögensverwaltungspauschale ist abhängig von der gewählten Risikoklasse und dem angelegten Kapital. Sie wird täglich auf Basis des Portfoliowertes zum Tagesende berechnet und beinhaltet einen Transaktionskostenanteil, der separat ausgewiesen wird.

Risikoklasse	Vermögensverwaltungs-pauschale	Transaktionskostenanteil
Risikoklasse: Geldmarkt	0,25 % p.a.	0,12 % p.a.
Risikoklasse: 30, 50, 70, 100 Portfoliowert bis 100.000 EUR	0,46 % p.a.	0,22 % p.a.

Risikoklasse: 30, 50, 70, 100 Portfoliowert ab 100.000 EUR bis 250.000 EUR	0,32 % p.a.	0,15 % p.a.
Risikoklasse: 30, 50, 70, 100 Portfoliowert ab 250.000 EUR bis 500.000 EUR	0,29 % p.a.	0,14 % p.a.
Risikoklasse: 30, 50, 70, 100 Portfoliowert ab 500.000 EUR	0,25 % p.a.	0,12 % p.a.

Die Vermögensverwaltungspauschale im Rahmen des Produktes „Kinderdepot“ ist unabhängig von der gewählten Risikoklasse und dem angelegten Kapital. Sie beträgt:

	Vermögensverwaltungs-pauschale	Transaktionskostenanteil
Kinderdepot	0,20 % p.a.	0,09 % p.a.

Für die im Rahmen des Produktes Digitale Vermögensverwaltung erworbenen Instrumente (insb. ETFs und Indexfonds) fallen zusätzliche Kosten an (Produktkosten), die vom jeweiligen Produkthanbieter und sowohl im ex-ante-Kostenausweis als auch im ex-post-Kostenausweis offengelegt werden und ebenfalls zu Lasten des verwalteten Vermögens gehen.

4. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Produkt Raisin (ETF-Robo) der Raisin SE

a) Depotführung

Basisleistungen	EUR
Depoteröffnung	Kostenfrei
Depotführung	Kostenfrei
Depotschließung	Kostenfrei
Kundendatenänderung (z.B. Name)	Kostenfrei
Nachrichten und Dokumente-Up-/Download für das Raisin Bank Depot in/aus der elektronischen Postbox im Onlinebanking	Kostenfrei

Online-Saldenbestätigung zum Ende des Kalenderjahres	Kostenfrei
Depotübertrag auf dritte Depotbank	Kostenfrei

b) Wertpapiertransaktionen

Die Raisin Bank erhebt für die Ausführung der Wertpapiertransaktionen ein Entgelt in Form einer Transaktionskostenpauschale in Höhe von jährlich 0,10 %, die täglich auf Basis des jeweiligen Tageswertes des Depots berechnet wird (1/365 der Jahresgebühr). Die Transaktionspauschale ist jährlich zum 30.06. zu entrichten. Davon abweichend wird im Falle eines unterjährigen Komplettverkaufs oder dem Übertrag eines Depots die anteilige Vergütung für den Zeitraum seit dem vorangegangenen 30.06. sofort fällig.

Die Transaktionskostenpauschale wird durch die Veräußerung von Finanzinstrumenten aus dem Depot beglichen (vgl. auch Ziffer 5 d) der [Sonderbedingungen für das Produkt Raisin \(ETF Robo\)](#) der Raisin SE). Hierbei können für den Kunden Steuern anfallen, die die Raisin Bank abzuführen hat.

Für die im Rahmen des Produktes erworbenen Instrumente (insb. ETFs und Indexfonds) fallen zusätzliche Kosten an (Produktkosten), die vom jeweiligen Produkthanbieter und sowohl im ex-ante-Kostenausweis als auch im ex-post-Kostenausweis offengelegt werden und ebenfalls zu Lasten des Depotwerts gehen.

5. Zusatzleistungen und Services

Für zusätzliche und besonders aufwändige Leistungen können im Einzelfall folgende Kosten anfallen:

Sonstige Entgelte	EUR
Onlinebanking ab dem dritten Sperrten/Entsperrten	10,00
Referenzkontoänderung ab der dritten Änderung	pro Vorgang 10,00
Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Anforderung (soweit die Raisin Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt)	pro Vorgang 10,00
Postalischer Versand von Dokumenten und Nachrichten (auf Anforderung)	pro Vorgang 5,00 (kostenfrei bei Informationen nach § 64 a WpHG)

Nachforschungen (vom Kunden zu vertretende Umstände)	pro Vorgang 15,00
Ermittlung einer neuen Kundenadresse	pro Vorgang 15,00
Einfache Saldenbestätigung auf Anforderung (soweit die Raisin Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte)	pro Vorgang 10,00
Bankenbestätigung für Jahresabschluss (für Geschäftskunden)	pro Vorgang 10,00
Bearbeitung von SEPA-Lastschriftrückgabe	pro Vorgang 3,00
Mahngebühr bzgl. SEPA-Lastschrift	pro Vorgang 2,50
Bearbeitungen von sonstigen Aufträgen (auf Anforderung)	aufwands- bezogen

Informationsbogen für Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei Raisin Bank AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro (EUR)
Kontaktdaten:	Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland +49 30 59 00 11 960 info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/
Empfangsbestätigung durch den Einleger	(elektronisch zu erklären)

Zusätzliche Informationen:

1. Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 Euro erstattet.
2. Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.
3. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.
4. Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland, +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, Webseite: <http://www.edb-banken.de>.
Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.edb-banken.de/>.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.